



#### Inhalt

#### IV Informationen

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 206/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> . . . . .	1
---------------	--	---

#### V Bekanntmachungen

##### GERICHTSVERFAHREN

##### Gerichtshof

2019/C 206/02	Verbundene Rechtssachen C-473/17 und C-546/17: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Repsol Butano SA (C-473/17), DISA Gas SAU (C-546/17)/Administración del Estado (Vorlage zur Vorabentscheidung — Energie — Flüssiggassektor — Verbraucherschutz — Verpflichtung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse — Höchstpreis für Flüssiggasbehälter — Pflicht zur Hauszustellung — Art. 106 AEUV — Richtlinien 2003/55/EG, 2009/73/EG und 2006/123/EG — Auslegung des Urteils vom 20. April 2010, Federutility u. a. [C-265/08, EU:C:2010:205] — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) . . . . .	2
2019/C 206/03	Rechtssache C-483/17: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — Neculai Tarola/Minister for Social Protection (Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Freizügigkeit — Richtlinie 2004/38/EG — Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Art. 7 Abs. 1 Buchst. a — Arbeitnehmer und Selbständige — Art. 7 Abs. 3 Buchst. c — Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate — Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der während eines Zeitraums von 15 Tagen eine abhängige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat — Unfreiwillige Arbeitslosigkeit — Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft für mindestens sechs Monate — Anspruch auf den Zuschuss für Arbeitsuchende [„jobseeker’s allowance“]) . . . . .	3

2019/C 206/04	Rechtssache C-501/17: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Germanwings GmbH/Wolfgang Pauels (Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 5 Abs. 3 — Ausgleichsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen — Geltungsbereich — Befreiung von der Ausgleichspflicht — Begriff „außergewöhnliche Umstände“ — Beschädigung des Reifens eines Flugzeugs durch einen Fremdkörper auf dem Rollfeld eines Flughafens) .....	4
2019/C 206/05	Rechtssache C-558/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. April 2019 — OZ/Europäische Investitionsbank (EIB) (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der Europäischen Investitionsbank [EIB] — Sexuelle Belästigung — Untersuchung im Rahmen des Programms „Dignity at work“ — Zurückweisung einer Beschwerde wegen Mobbings — Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten der EIB, die Beschwerde zurückzuweisen — Schadensersatz) .....	4
2019/C 206/06	Verbundene Rechtssachen C-582/17 und C-583/17: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie/H. (C-582/17), R. (C-583/17) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Art. 18 Abs. 1 Buchst. b bis d — Art. 23 Abs. 1 — Art. 24 Abs. 1 — Wiederaufnahmeverfahren — Zuständigkeitskriterien — Neuer, in einem anderen Mitgliedstaat gestellter Antrag — Art. 20 Abs. 5 — Laufendes Bestimmungsverfahren — Zurückziehen des Antrags — Art. 27 — Rechtsbehelfe) .....	5
2019/C 206/07	Rechtssache C-603/17: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Peter Bosworth, Colin Hurley/Arcadia Petroleum Limited u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Lugano-II-Übereinkommen — Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Titel II Abschnitt 5 [Art. 18 bis 21] — Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge) .....	6
2019/C 206/08	Rechtssache C-617/17: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie S.A./Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 82 EG — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 3 Abs. 1 — Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts — Entscheidung der nationalen Wettbewerbsbehörde, mit der eine Geldbuße auf der Grundlage des nationalen Rechts und eine Geldbuße auf der Grundlage des Unionsrechts verhängt wird — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 50 — Grundsatz ne bis in idem — Anwendbarkeit) .....	7
2019/C 206/09	Rechtssache C-638/17: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teismas — Litauen) — Verfahren auf Betreiben des Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos (Vorlage zur Vorabentscheidung — Struktur und Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren — Richtlinie 2011/64/EU — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a — Begriff „Zigarren oder Zigarillos“ — Tabakrollen mit einem äußeren Deckblatt aus natürlichem Tabak, das teilweise von einer zusätzlichen Schicht aus Papier umhüllt ist) .....	8
2019/C 206/10	Rechtssache C-690/17: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — ÖKO-Test Verlag GmbH/Dr. Rudolf Liebe Nachf. GmbH & Co.KG (Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Marken — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 9 Abs. 1 — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 5 Abs. 1 und 2 — Rechte aus der Marke — Individualmarke, die aus einem Testsiegel besteht) .....	9

2019/C 206/11	<p>Rechtssache C-691/17: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — PORR Építési Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazg (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Anspruch auf Abzug der als Vorsteuer entrichteten Mehrwertsteuer — Art. 199 Abs. 1 Buchst. a — Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger — Rechtsgrundlose Entrichtung der Steuer durch den Dienstleistungsempfänger an die Erbringer aufgrund einer irrtümlich nach den gewöhnlichen Steuervorschriften ausgestellten Rechnung — Bescheid der Steuerbehörde, mit dem eine Steuerschuld des Dienstleistungsempfängers festgestellt und ein Antrag auf Steuerabzug abgelehnt wird — Keine Prüfung durch die Steuerbehörde, ob eine Steuererstattung möglich ist) . . .</p>	10
2019/C 206/12	<p>Rechtssache C-699/17: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Verfahren auf Antrag der Allianz Vorsorgekasse AG (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Abschluss von Verträgen zum Beitritt zu einer Betrieblichen Vorsorgekasse, die mit der Verwaltung von Beiträgen zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge betraut ist — Abschluss, der von der Zustimmung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter abhängt — Richtlinie 2014/24/EU — Art. 49 und 56 AEUV — Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung — Transparenzgebot) . . . . .</p>	11
2019/C 206/13	<p>Verbundene Rechtssachen C-29/18, C-30/18 und C-44/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia — Spanien) — Cobra Servicios Auxiliares SA/José David Sánchez Iglesias (C-29/18), José Ramón Fiuza Asorey (C-30/18), Jesús Valiño Lopez (C-44/18), FOGASA (C-29/18 und C-44/18), Incatema SL (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Diskriminierungsverbot — Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ — Vergleichbarkeit der Situationen — Rechtfertigung — Begriff „objektive Gründe“ — Entschädigung bei der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags aus sachlichem Grund — Geringere Entschädigung, die beim Auslaufen eines Arbeitsvertrag „zur Erbringung einer Werk- oder Dienstleistung“ gezahlt wird) . . . . .</p>	12
2019/C 206/14	<p>Rechtssache C-139/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. April 2019 — C]/Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten [ECDC] — Beurteilung — Beurteilungszeitraum 2011 — Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beurteilung abgeschlossen wurde) . . . . .</p>	12
2019/C 206/15	<p>Rechtssache C-214/18: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Sopocie Wydział I Cywilny — Polen) — Verfahren auf Betreiben von H. W. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2006/112/EG — Mehrwertsteuer — Gerichtsvollzieher — Zwangsvollstreckung — Gesetzlich festgelegte Gebühren — Verwaltungspraxis der zuständigen nationalen Behörden, wonach der Betrag dieser Gebühren die Mehrwertsteuer enthält — Grundsätze der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit) . . . . .</p>	13
2019/C 206/16	<p>Rechtssache C-254/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Syndicat des cadres de la sécurité intérieure/Premier ministre, Ministre de l'Intérieur, Ministre de l'Action et des Comptes publics (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Wöchentliche Höchstarbeitszeit — Bezugszeitraum — Gleitender oder fester Charakter — Abweichung — Polizeibeamte) . . . . .</p>	14
2019/C 206/17	<p>Rechtssache C-266/18: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu — Polen) — Aqua Med sp. z o.o./Irena Skóra (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Art. 1 Abs. 2 — Anwendungsbereich der Richtlinie — Klausel, wonach sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach den allgemeinen Vorschriften bestimmt — Art. 6 Abs. 1 — Missbräuchlichkeitskontrolle von Amts wegen — Art. 7 Abs. 1 — Pflichten und Befugnisse des nationalen Gerichts) . . . . .</p>	14

2019/C 206/18	Rechtssache C-282/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. April 2019 — The Green Effort Limited/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Fédération internationale de l'automobile (FIA) (Rechtsmittel — Unionsmarke — Beschwerdeverfahren — Fristen — Elektronische Zustellung — Berechnung der Fristen) .....	15
2019/C 206/19	Rechtssache C-288/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — X BV/Staatssecretaris van Financiën (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung der Waren — Kombinierte Nomenklatur — Unterpositionen 85285100 und 85285940 — Flachbildschirme mit Flüssigkristallanzeige, die Signale von automatischen Datenverarbeitungssystemen darstellen können — Übereinkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie) .....	16
2019/C 206/20	Rechtssache C-295/18: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto — Portugal) — Mediterranean Shipping Company (Portugal) — Agentes de Navegação SA/Banco Comercial Português SA, Caixa Geral de Depósitos SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zahlungsdienste im Binnenmarkt — Richtlinie 2007/64/EG — Art. 2 und 58 — Geltungsbereich — Zahlungsdienstnutzer — Begriff — Ausführung eines Lastschrift Zahlungsauftrags, der von einem Dritten für ein Konto, dessen Inhaber er nicht ist, erteilt wurde — Keine Autorisierung des Inhabers des belasteten Kontos — Nicht autorisierter Zahlungsvorgang) .....	16
2019/C 206/21	Rechtssache C-464/18: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil no 1 de Gerona — Spanien) — ZX/Ryanair DAC (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 — Bestimmung des für die Entscheidung über eine Klage auf Ausgleichszahlung wegen eines verspäteten Fluges zuständigen Gerichts — Art. 7 Nr. 5 — Betrieb einer Zweigniederlassung — Art. 26 — Stillschweigende Vereinbarung — Notwendigkeit der Einlassung des Beklagten) .....	17
2019/C 206/22	Rechtssache C-155/19: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 22. Februar 2019 — Federazione Italiana Giuoco Calcio (F.I.G.C.), Consorzio Ge.Se.Av. s. c. arl/De Vellis Servizi Globali s.r.l. ...	18
2019/C 206/23	Rechtssache C-156/19: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 22. Februar 2019 — Federazione Italiana Giuoco Calcio (F.I.G.C.), Consorzio Ge.Se.Av. s. c. arl/De Vellis Servizi Globali s.r.l. ...	19
2019/C 206/24	Rechtssache C-168/19: Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti — Sezione giurisdizionale per la Regione Puglia (Italien), eingereicht am 25. Februar 2019 — HB/Istituto Nazionale della Previdenza Sociale .....	20
2019/C 206/25	Rechtssache C-169/19: Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti — Sezione giurisdizionale per la Regione Puglia (Italien), eingereicht am 25. Februar 2019 — IC/Istituto Nazionale della Previdenza Sociale .....	21
2019/C 206/26	Rechtssache C-191/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 27. Februar 2019 — OI gegen Air Nostrum Lineas Aereas del Mediterraneo SA .....	22
2019/C 206/27	Rechtssache C-209/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken (Deutschland) eingereicht am 5. März 2019 — SM gegen Sparkasse Saarbrücken .....	22
2019/C 206/28	Rechtssache C-216/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 11. März 2019 — WQ gegen Land Berlin .....	24
2019/C 206/29	Rechtssache C-219/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 11. März 2019 — Parsec Fondazione Parco delle Scienze e della Cultura/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Autorità nazionale anticorruzione (ANAC) .....	25

2019/C 206/30	Rechtssache C-238/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 20. März 2019 — EZ gegen Bundesrepublik Deutschland.....	25
2019/C 206/31	Rechtssache C-242/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 20. März 2019 — CHEP Equipment Pooling NV/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Serviciul Soluționare Contestații, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți .....	27
2019/C 206/32	Rechtssache C-249/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 25. März 2019 — JE/KF.....	28
2019/C 206/33	Rechtssache C-253/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Guimarães (Portugal), eingereicht am 26. März 2019 — MH, NI/OJ, Novo Banco SA .....	28
2019/C 206/34	Rechtssache C-254/19: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 26. März 2019 — Friends of the Irish Environment Limited/An Bord Pleanála.....	29
2019/C 206/35	Rechtssache C-255/19: Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 26. März 2019 — Secretary of State for the Home Department/OA.....	30
2019/C 206/36	Rechtssache C-257/19: Klage, eingereicht am 26. März 2019 — Europäische Kommission/Irland .....	31
2019/C 206/37	Rechtssache C-263/19: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 28. März 2019 — T. Systems Magyarország Zrt. u. a./Közbeszerzési Hatóság Közbeszerzési Döntőbizottság u. a. ....	32
2019/C 206/38	Rechtssache C-265/19: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 29. März 2019 — Recorded Artists Actors Performers Ltd/Phonographic Performance (Ireland) Ltd, Minister for Jobs Enterprise and Innovation, Ireland, Attorney General .....	33
2019/C 206/39	Rechtssache C-275/19: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 2. April 2019 — Sportingbet PLC, Internet Opportunity Entertainment Ltd/Santa Casa da Misericórdia de Lisboa, Sporting Club de Braga, Sporting Club de Braga — Futebol, SAD.....	34
2019/C 206/40	Rechtssache C-276/19: Klage, eingereicht am 1. April 2019 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland .....	35
2019/C 206/41	Rechtssache C-282/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 3. April 2019 — YT u. a./Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca; Ufficio Scolastico Regionale per la Campania .....	36
2019/C 206/42	Rechtssache C-286/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance d'Aulnay-sous-Bois (Frankreich), eingereicht am 5. April 2019 — JE, KF/XL Airways SA .....	37
2019/C 206/43	Rechtssache C-288/19: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts des Saarlandes (Deutschland) eingereicht am 9. April 2019 — QM gegen Finanzamt Saarbrücken.....	38

## Gericht

2019/C 206/44	Rechtssache T-226/17: Urteil des Gerichts vom 11. April 2019 — Adapta Color/EUIPO — Coatings Foreign IP (Rustproof System ADAPTA) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Rustproof system ADAPTA — Teilweise Nichtigerklärung durch die Beschwerdekammer — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Keine Verkehrsdurchsetzung — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001] — Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 der Verordnung 2017/1001] — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise) . . . . .	40
2019/C 206/45	Rechtssache T-481/18: Beschluss des Gerichts vom 8. April 2019 — Electroquimica Onubense/ECHA (REACH — Vertretung durch einen Anwalt, der kein Dritter ist — Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	41
2019/C 206/46	Rechtssache T-79/19 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 2. April 2019 — Lantmännern und Lantmännern Agroetanol/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Vergleichsverfahren — Zugang zu Dokumenten — Fehlende Dringlichkeit) . . . . .	41
2019/C 206/47	Rechtssache T-99/19: Klage, eingereicht am 18. Februar 2019 — Magnan/Kommission . . . . .	42
2019/C 206/48	Rechtssache T-158/19: Klage, eingereicht am 15. März 2019 — Breyer/Kommission . . . . .	44
2019/C 206/49	Rechtssache T-174/19: Klage, eingereicht am 22. März 2019 — Vincenti/EUIPO . . . . .	45
2019/C 206/50	Rechtssache T-181/19: Klage, eingereicht am 27. März 2019 — Dickmanns/EUIPO . . . . .	47
2019/C 206/51	Rechtssache T-192/19: Klage, eingereicht am 4. April 2019 — Ceramica Flaminia/EUIPO — Ceramica Cielo (goclean) . . . . .	48
2019/C 206/52	Rechtssache T-193/19: Klage, eingereicht am 4. April 2019 — Achema und Achema Gas Trade/Kommission . . . . .	50
2019/C 206/53	Rechtssache T-195/19: Klage, eingereicht am 3. April 2019 — GEA Group/Kommission . . . . .	51
2019/C 206/54	Rechtssache T-197/19: Klage, eingereicht am 4. April 2019 — Wiegand-Glashüttenwerke/Kommission . . . . .	51
2019/C 206/55	Rechtssache T-199/19: Klage, eingereicht am 4. April 2019 — Glaswerk Ernstthal/Kommission . . . . .	53
2019/C 206/56	Rechtssache T-204/19: Klage, eingereicht am 5. April 2019 — BL und BM/Rat u. a. . . . .	55
2019/C 206/57	Rechtssache T-206/19: Klage, eingereicht am 5. April 2019 — Egger Beschichtungswerk Marienmünster/Kommission . . . . .	57
2019/C 206/58	Rechtssache T-207/19: Klage, eingereicht am 5. April 2019 — Yara Brunsbüttel/Kommission . . . . .	59
2019/C 206/59	Rechtssache T-208/19: Klage, eingereicht am 5. April 2019 — Nolte Holzwerkstoff/Kommission . . . . .	60

2019/C 206/60	Rechtssache T-215/19: Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Glatfelter Gernsbach/Kommission. ....	62
2019/C 206/61	Rechtssache T-216/19: Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Glatfelter Steinfurt/Kommission .....	64
2019/C 206/62	Rechtssache T-217/19: Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Schott/Kommission. ....	65
2019/C 206/63	Rechtssache T-218/19: Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Evonik Degussa/Kommission .....	67
2019/C 206/64	Rechtssache T-219/19: Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Julius Schulte Trebsen/Kommission .....	69
2019/C 206/65	Rechtssache T-220/19: Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Mitsubishi Polyester Film/Kommission. ....	70
2019/C 206/66	Rechtssache T-221/19: Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Nippon Gases Deutschland/Kommission. ....	71
2019/C 206/67	Rechtssache T-222/19: Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Sappi Alfeld/Kommission .....	73
2019/C 206/68	Rechtssache T-223/19: Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Clariant Produkte (Deutschland)/Kommission .....	74
2019/C 206/69	Rechtssache T-224/19: Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Metsä Tissue/Kommission .....	76
2019/C 206/70	Rechtssache T-225/19: Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Linde Gas/Kommission. ....	78
2019/C 206/71	Rechtssache T-226/19: Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Radici Chimica Deutschland/Kommission .....	79
2019/C 206/72	Rechtssache T-227/19: Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Ronal/Kommission .....	80
2019/C 206/73	Rechtssache T-228/19: Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Hüttenwerke Krupp Mannesmann/Kommission ...	82
2019/C 206/74	Rechtssache T-229/19: Klage, eingereicht am 8. April 2019 — AlzChem Trostberg/Kommission .....	83
2019/C 206/75	Rechtssache T-230/19: Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Evonik Functional Solutions/Kommission. ....	85
2019/C 206/76	Rechtssache T-235/19: Klage, eingereicht am 4. April 2019 — HIM/Kommission .....	87
2019/C 206/77	Rechtssache T-242/19: Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Giant Electric Vehicle Kunshan/Kommission .....	87
2019/C 206/78	Rechtssache T-243/19: Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Giant Electric Vehicle Kunshan/Kommission .....	88

2019/C 206/79	Rechtssache T-244/19: Klage, eingereicht am 11. April 2019 — Café Camelo/EUIPO — Camel Brand (CAMEL BRAND FOOD PRODUCTS) .....	90
2019/C 206/80	Rechtssache T-247/19: Klage, eingereicht am 12. April 2019 — Thunus u. a./EIB.....	91
2019/C 206/81	Rechtssache T-261/19: Klage, eingereicht am 18. April 2019 — Stada Arzneimittel/EUIPO — Optima Naturals (OptiMar).....	93
2019/C 206/82	Rechtssache T-262/19: Klage, eingereicht am 17. April 2019 — Jakober/EUIPO (Form einer Tasse).....	93
2019/C 206/83	Rechtssache T-264/19: Klage, eingereicht am 18. April 2019 — nanoPET Pharma/EUIPO — Miltenyi Biotec (viscover) .....	94
2019/C 206/84	Rechtssache T-265/19: Klage, eingereicht am 19. April 2019 — Italien/Kommission.....	95
2019/C 206/85	Rechtssache T-600/16: Beschluss des Gerichts vom 17. April 2019 — Bandilla u. a./EZB.....	96
2019/C 206/86	Rechtssache T-191/17: Beschluss des Gerichts vom 15. April 2019 — Boehringer Ingelheim International/Kommission .....	97
2019/C 206/87	Rechtssache T-202/18: Beschluss des Gerichts vom 11. April 2019 — Bruel/Kommission.....	97
2019/C 206/88	Rechtssache T-4/19: Beschluss des Gerichts vom 12. April 2019 — Hankintatukku Arno Latvus/EUIPO — Triaz Group (VIVANIA) .....	97

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union**

(2019/C 206/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 187 vom 3.6.2019

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 182 vom 27.5.2019

Abl. C 172 vom 20.5.2019

Abl. C 164 vom 13.5.2019

Abl. C 155 vom 6.5.2019

Abl. C 148 vom 29.4.2019

Abl. C 139 vom 15.4.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Repsol Butano SA (C-473/17), DISA Gas SAU (C-546/17)/Administración del Estado**

(Verbundene Rechtssachen C-473/17 und C-546/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Energie — Flüssiggassektor — Verbraucherschutz — Verpflichtung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse — Höchstpreis für Flüssiggasbehälter — Pflicht zur Hauszustellung — Art. 106 AEUV — Richtlinien 2003/55/EG, 2009/73/EG und 2006/123/EG — Auslegung des Urteils vom 20. April 2010, Federutility u. a. [C-265/08, EU:C:2010:205] — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)*

(2019/C 206/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Repsol Butano SA (C-473/17), DISA Gas SAU (C-546/17)

*Beklagte:* Administración del Estado

*Beteiligte:* Redexis Gas SL, Repsol Butano SA (C-546/17)

**Tenor**

Die in Art. 15 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgesehene Bedingung der Verhältnismäßigkeit ist dahin auszulegen, dass sie Maßnahmen wie jenen in den Ausgangsverfahren nicht entgegensteht, die einen Höchstpreis für einen Behälter abgefüllten Flüssiggases festlegen und bestimmten Anbietern die Verpflichtung zur Hauszustellung dieses Gases auferlegen, sofern diese Maßnahmen nur für einen begrenzten Zeitraum aufrechterhalten werden und nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Erforderliche hinausgehen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 382 vom 13.11.2017.  
ABl. C 412 vom 4.12.2017.

---

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Irland) — Neculai Tarola/Minister for Social Protection

(Rechtssache C-483/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Freizügigkeit — Richtlinie 2004/38/EG — Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Art. 7 Abs. 1 Buchst. a — Arbeitnehmer und Selbständige — Art. 7 Abs. 3 Buchst. c — Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate — Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der während eines Zeitraums von 15 Tagen eine abhängige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat — Unfreiwillige Arbeitslosigkeit — Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft für mindestens sechs Monate — Anspruch auf den Zuschuss für Arbeitsuchende [„jobseeker’s allowance“])*

(2019/C 206/03)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Neculai Tarola

Beklagter: Minister for Social Protection

**Tenor**

Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der in Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durch die Tätigkeit, die er dort für einen Zeitraum von zwei Wochen anders als aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags ausgeübt hat, die Erwerbstätigeneigenschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie erworben hat, bevor er unfreiwillig arbeitslos wurde, die Erwerbstätigeneigenschaft für mindestens weitere sechs Monate im Rahmen dieser Vorschriften erhalten bleibt, sofern er sich dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt.

Das vorliegende Gericht hat zu klären, ob dieser Staatsangehörige in Anwendung des in Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 gewährleisteten Grundsatzes der Gleichbehandlung infolgedessen wie ein Staatsangehöriger des Aufnahmemitgliedstaats Anspruch auf Sozialhilfezahlungen oder gegebenenfalls auf Sozialversicherungsleistungen hat.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 347 vom 16.10.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Germanwings GmbH/Wolfgang Pauels**

(Rechtssache C-501/17) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 5 Abs. 3 — Ausgleichsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen — Geltungsbereich — Befreiung von der Ausgleichspflicht — Begriff „außergewöhnliche Umstände“ — Beschädigung des Reifens eines Flugzeugs durch einen Fremdkörper auf dem Rollfeld eines Flughafens)*

(2019/C 206/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Köln

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Germanwings GmbH

Beklagter: Wolfgang Pauels

**Tenor**

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 in Verbindung mit deren 14. Erwägungsgrund ist dahin auszulegen, dass die Beschädigung des Reifens eines Flugzeugs durch einen Fremdkörper, wie einen umherliegenden Gegenstand, auf dem Rollfeld eines Flughafens unter den Begriff „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.

Um sich von seiner Verpflichtung nach Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004, den Fluggästen Ausgleich zu leisten, zu befreien, hat das Luftfahrtunternehmen, dessen Flug aufgrund eines solchen „außergewöhnlichen Umstands“ eine große Verspätung hat, jedoch nachzuweisen, dass es alle ihm zur Verfügung stehenden personellen, materiellen und finanziellen Mittel eingesetzt hat, um zu vermeiden, dass der Austausch des Reifens, der durch einen Fremdkörper, wie einen umherliegenden Gegenstand, auf dem Rollfeld eines Flughafens beschädigt wurde, nicht zu dieser großen Verspätung des betreffenden Fluges führt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 392 vom 20.11.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. April 2019 — OZ/Europäische Investitionsbank (EIB)**

(Rechtssache C-558/17 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der Europäischen Investitionsbank [EIB] — Sexuelle Belästigung — Untersuchung im Rahmen des Programms „Dignity at work“ — Zurückweisung einer Beschwerde wegen Mobbings — Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten der EIB, die Beschwerde zurückzuweisen — Schadensersatz)*

(2019/C 206/05)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: OZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt B. Maréchal)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: K. Carr und G. Faedo im Beistand von A. Dal Ferro, avvocato)

### Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 13. Juli 2017, OZ/EIB (T-607/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:495), wird aufgehoben, soweit darin zum einen die von OZ in ihrer Klageschrift gestellten, auf die Haftung der Europäischen Investitionsbank (EIB) für rechtswidrige Handlungen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens, einschließlich der Missachtung des Rechts der Rechtsmittelführerin darauf, dass ihre Sache in einem fairen Verfahren verhandelt wird, gestützten Schadensersatzanträge und zum anderen die in der Klageschrift gestellten Aufhebungsanträge zurückgewiesen wurden.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung des Präsidenten der Europäischen Investitionsbank vom 16. Oktober 2015, der von OZ eingelegten Beschwerde wegen sexueller Belästigung nicht stattzugeben, wird aufgehoben.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Europäische Investitionsbank trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die OZ im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C437 vom 18.12.2017.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 2. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie/H. (C-582/17), R. (C-583/17)**

**(Verbundene Rechtssachen C-582/17 und C-583/17) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Art. 18 Abs. 1 Buchst. b bis d — Art. 23 Abs. 1 — Art. 24 Abs. 1 — Wiederaufnahmeverfahren — Zuständigkeitskriterien — Neuer, in einem anderen Mitgliedstaat gestellter Antrag — Art. 20 Abs. 5 — Laufendes Bestimmungsverfahren — Zurückziehen des Antrags — Art. 27 — Rechtsbehelfe)**

(2019/C 206/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

*Beklagte:* H. (C-582/17), R. (C-583/17)

**Tenor**

Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass sich ein Drittstaatsangehöriger, der in einem ersten Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, dann diesen Mitgliedstaat verlassen und in einem zweiten Mitgliedstaat einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat,

- im Rahmen eines Rechtsbehelfs gemäß Art. 27 Abs. 1 dieser Verordnung in diesem zweiten Mitgliedstaat gegen die gegen ihn ergangene Überstellungsentscheidung grundsätzlich nicht auf das in Art. 9 der Verordnung niedergelegte Zuständigkeitskriterium berufen kann;
- im Rahmen eines solchen Rechtsbehelfs in einem von Art. 20 Abs. 5 dieser Verordnung erfassten Fall ausnahmsweise auf dieses Zuständigkeitskriterium berufen kann, soweit der Drittstaatsangehörige der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats Informationen vorgelegt hat, die eindeutig belegen, dass er gemäß diesem Zuständigkeitskriterium als der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat anzusehen ist.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 424 vom 11.12.2017.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Peter Bosworth, Colin Hurley/Arcadia Petroleum Limited u. a.**

**(Rechtssache C-603/17) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Lugano-II-Übereinkommen — Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Titel II Abschnitt 5 [Art. 18 bis 21] — Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge)**

(2019/C 206/07)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Supreme Court of the United Kingdom

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Peter Bosworth, Colin Hurley

*Beklagte:* Arcadia Petroleum Limited u. a.

**Tenor**

Die Bestimmungen von Titel II Abschnitt 5 (Art. 18 bis 21) des am 30. Oktober 2007 unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, dessen Abschluss im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss 2009/430/EG des Rates vom 27. November 2008 genehmigt wurde, sind dahin auszulegen, dass ein Vertrag zwischen einer Gesellschaft und einer als ihr Geschäftsführer tätigen natürlichen Person kein Unterordnungsverhältnis zwischen ihnen schafft und daher nicht als „individueller Arbeitsvertrag“ im Sinne dieser Bestimmungen eingestuft werden kann, wenn die betreffende Person die Bedingungen des Vertrags selbst bestimmen kann oder tatsächlich bestimmt und die Kontrolle und Autonomie in Bezug auf das Tagesgeschäft der Gesellschaft sowie die Durchführung ihrer eigenen Aufgaben besitzt; dies gilt auch dann, wenn der oder die Anteilseigner der Gesellschaft den Vertrag beenden können.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 437 vom 18.12.2017.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie S.A./Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów**

(Rechtssache C-617/17) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 82 EG — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 3 Abs. 1 — Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts — Entscheidung der nationalen Wettbewerbsbehörde, mit der eine Geldbuße auf der Grundlage des nationalen Rechts und eine Geldbuße auf der Grundlage des Unionsrechts verhängt wird — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 50 — Grundsatz ne bis in idem — Anwendbarkeit)*

(2019/C 206/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie S.A.

*Beklagter:* Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów

*Beteiligte:* Edward Dętka, Mirosław Krzyszczak, Zakład Projektowania i Programowania Systemów Sterowania Atempol Sp. z o.o. w Piekarach Śląskich, Ommer Polska Sp. z o.o. w Krapkowicach, Glimat Marcinek i S-ka spółka jawna w Gliwicach, Jastrzębskie Zakłady Remontowe Dźwigi Sp. z o.o. w Jastrzębiu Zdroju, Petrofer-Polska Sp. z o.o. w Nowinach, Pietrzak B. B. Beata Pietrzak, Bogdan Pietrzak Spółka jawna w Katowicach, Ewelina Baranowska, Przemysław Nikiel, Tomasz Woźniak, Spółdzielnia Kółek Rolniczych w Bielinach, Lech Marchlewski, Zakład Przetwórstwa Drobiu Marica spółka jawna J.M.E.K. Wróbel sp. jawna w Bielsku Białej, HTS Polska Sp. z o.o., Paco Cases Andrzej Paczkowski, Piotr Paczkowski spółka jawna w Puszczykowie, Bożena Kubalańca, Zbigniew Arczykowski, Przedsiębiorstwo Produkcji Handlu i Usług Unipasz Sp. z o.o. w Radzikowicach, Janusz Walocha, Marek Grzegolec

## Tenor

Der in Art. 50 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegte Grundsatz ne bis in idem ist dahin auszulegen, dass er eine nationale Wettbewerbsbehörde nicht daran hindert, gegen ein Unternehmen im Rahmen ein und derselben Entscheidung eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen das nationale Wettbewerbsrecht und eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen Art. 82 EG zu verhängen. In einem solchen Fall hat sich die nationale Wettbewerbsbehörde jedoch zu vergewissern, dass die Geldbußen insgesamt der Art des Verstoßes angemessen sind.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 104 vom 19.3.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinis teismas — Litauen) — Verfahren auf Betreiben des Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos**

(Rechtssache C-638/17) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Struktur und Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren — Richtlinie 2011/64/EU — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a — Begriff „Zigarren oder Zigarillos“ — Tabakrollen mit einem äußeren Deckblatt aus natürlichem Tabak, das teilweise von einer zusätzlichen Schicht aus Papier umhüllt ist)*

(2019/C 206/09)

Verfahrenssprache: Litauisch

## Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiosios administracinis teismas

## Partei des Ausgangsverfahrens

Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

*Beteiligte:* „Skonis ir kvapas“ UAB

**Tenor**

Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren ist dahin auszulegen, dass Tabakerzeugnisse wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, bei denen ein Teil des äußeren Deckblatts aus natürlichem Tabak auf der Höhe des Filters zusätzlich von einer weiteren Schicht aus Papier umhüllt ist, die zu einer optischen Ähnlichkeit dieser Erzeugnisse mit Zigaretten führen kann, unter die Kategorie der Zigarren oder Zigarillos im Sinne dieser Vorschrift fallen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 52 vom 12.2.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — ÖKO-Test Verlag GmbH/Dr. Rudolf Liebe Nachf. GmbH & Co.KG**

**(Rechtssache C-690/17) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Marken — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 9 Abs. 1 — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 5 Abs. 1 und 2 — Rechte aus der Marke — Individualmarke, die aus einem Testsiegel besteht)**

(2019/C 206/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* ÖKO-Test Verlag GmbH

*Beklagte:* Dr. Rudolf Liebe Nachf. GmbH & Co. KG

**Tenor**

1. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die [Unionsmarke] und Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sind dahin auszulegen, dass sie dem Inhaber einer aus einem Testsiegel bestehenden Individualmarke nicht gestatten, sich der Anbringung eines mit dieser Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens durch einen Dritten auf Waren zu widersetzen, die mit den Waren oder den Dienstleistungen, für die diese Marke eingetragen ist, weder identisch noch ihnen ähnlich sind.

2. Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2008/95 sind dahin auszulegen, dass sie dem Inhaber einer aus einem Testsiegel bestehenden bekannten Individualmarke gestatten, sich der Anbringung eines mit dieser Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens durch einen Dritten auf Waren, die mit denen, für die diese Marke eingetragen ist, weder identisch noch ihnen ähnlich sind, zu widersetzen, vorausgesetzt, es ist erwiesen, dass dieser Dritte aufgrund dieser Anbringung die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung dieser Marke in unlauterer Weise ausnutzt oder diese Unterscheidungskraft oder Wertschätzung beeinträchtigt und er in diesem Fall für diese Anbringung keinen „rechtfertigenden Grund“ im Sinne dieser Bestimmungen dargetan hat.

(<sup>1</sup>) ABl. C 112 vom 26.3.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — PORR Építési Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazg**

(Rechtssache C-691/17) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Anspruch auf Abzug der als Vorsteuer entrichteten Mehrwertsteuer — Art. 199 Abs. 1 Buchst. a — Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger — Rechtsgrundlose Entrichtung der Steuer durch den Dienstleistungsempfänger an die Erbringer aufgrund einer irrtümlich nach den gewöhnlichen Steuervorschriften ausgestellten Rechnung — Bescheid der Steuerbehörde, mit dem eine Steuerschuld des Dienstleistungsempfängers festgestellt und ein Antrag auf Steuerabzug abgelehnt wird — Keine Prüfung durch die Steuerbehörde, ob eine Steuererstattung möglich ist)*

(2019/C 206/11)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: PORR Építési Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazg

**Tenor**

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung sowie der Grundsatz der Steuerneutralität und der Effektivitätsgrundsatz sind dahin auszulegen, dass sie einer Praxis der Steuerbehörde nicht entgegenstehen, wonach diese, ohne dass ein Betrugsverdacht vorliegt, einem Unternehmen das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer verweigert, die dieses als Empfänger von Dienstleistungen deren Erbringer rechtsgrundlos aufgrund einer Rechnung gezahlt hat, die der Erbringer gemäß der gewöhnlichen Mehrwertsteuerregelung ausgestellt hat, obwohl der betreffende Umsatz dem Mechanismus der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger unterlag, ohne dass die Steuerbehörde

— vor der Verweigerung des Rechts auf Vorsteuerabzug prüft, ob der Aussteller dieser falschen Rechnung ihrem Empfänger die rechtsgrundlos gezahlte Mehrwertsteuer erstatten und die betreffende Rechnung im Wege der Eigenrevision gemäß der einschlägigen nationalen Regelung berichtigen konnte, um die von ihm rechtsgrundlos an den Fiskus abgeführte Steuer zurückzuerlangen, oder

— beschließt, selbst dem Empfänger der betreffenden Rechnung die Steuer zu erstatten, die dieser rechtsgrundlos an deren Aussteller gezahlt und dieser anschließend rechtsgrundlos an den Fiskus abgeführt hat.

Die genannten Grundsätze erfordern allerdings, dass der Dienstleistungsempfänger seinen Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer unmittelbar an die Steuerbehörde richten kann, falls sich die Rückzahlung durch den Erbringer der Dienstleistungen an ihren Empfänger — insbesondere im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Erbringers — als unmöglich oder übermäßig schwierig erweist.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 112 vom 26.3.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Verfahren auf Antrag der Allianz Vorsorgekasse AG**

**(Rechtssache C-699/17) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Abschluss von Verträgen zum Beitritt zu einer Betrieblichen Vorsorgekasse, die mit der Verwaltung von Beiträgen zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge betraut ist — Abschluss, der von der Zustimmung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter abhängt — Richtlinie 2014/24/EU — Art. 49 und 56 AEUV — Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung — Transparenzgebot)**

(2019/C 206/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Partei des Ausgangsverfahrens**

Allianz Vorsorgekasse AG

Beteiligte: Bundestheater-Holding GmbH, Burgtheater GmbH, Wiener Staatsoper GmbH, Volksoper Wien GmbH, ART for ART Theaterservice GmbH, fair-finance Vorsorgekasse AG

**Tenor**

Die Art. 49 und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz sind dahin auszulegen, dass sie auf den Abschluss eines Beitrittsvertrags zwischen einem Arbeitgeber — einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft — und einer Betrieblichen Vorsorgekasse betreffend die Verwaltung und Veranlagung von Beiträgen zur Finanzierung von Abfertigungen, die an die Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers ausbezahlt werden, anwendbar sind, obwohl der Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht allein vom Willen des Arbeitgebers abhängt, sondern der Zustimmung durch die Arbeitnehmerschaft bzw. den Betriebsrat bedarf.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 104 vom 19.3.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia — Spanien) — Cobra Servicios Auxiliares SA/José David Sánchez Iglesias (C-29/18), José Ramón Fiuza Asorey (C-30/18), Jesús Valiño Lopez (C-44/18), FOGASA (C-29/18 und C-44/18), Incatema SL

(Verbundene Rechtssachen C-29/18, C-30/18 und C-44/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Diskriminierungsverbot — Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ — Vergleichbarkeit der Situationen — Rechtfertigung — Begriff „objektive Gründe“ — Entschädigung bei der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags aus sachlichem Grund — Geringere Entschädigung, die beim Auslaufen eines Arbeitsvertrag „zur Erbringung einer Werk- oder Dienstleistung“ gezahlt wird)*

(2019/C 206/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cobra Servicios Auxiliares SA

Beklagte: José David Sánchez Iglesias (C-29/18), José Ramón Fiuza Asorey (C-30/18), Jesús Valiño Lopez (C-44/18), FOGASA (C-29/18 und C-44/18), Incatema SL

### Tenor

Paragraf 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach in einer Situation wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der die Kündigung eines zwischen dem Arbeitgeber und einem seiner Kunden geschlossenen Dienstleistungsvertrags zum einen die Beendigung von zwischen diesem Arbeitgeber und einigen seiner Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitsverträgen zur Erbringung einer Werk- oder Dienstleistung zur Folge hatte und zum anderen zur auf einen sachlichen Grund gestützten kollektiven Entlassung von von diesem Arbeitgeber unbefristet eingestellten Arbeitnehmern geführt hat, die den befristet beschäftigten Arbeitnehmern wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlte Entschädigung niedriger ist als diejenige, die den unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern gewährt wird.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 142 vom 23.4.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. April 2019 — CJ/Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

(Rechtssache C-139/18 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten [ECDC] — Beurteilung — Beurteilungszeitraum 2011 — Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beurteilung abgeschlossen wurde)*

(2019/C 206/14)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Rechtsmittelführer: CJ (Prozessbevollmächtigter: V. Koliás, dikigoros)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (Prozessbevollmächtigte: J. Mannheim und A. Daume sowie Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

#### **Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 13. Dezember 2017, CJ/ECDC (T-602/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:893), wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Berufungsbeurteilenden des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) vom 21. September 2015, mit der die Beurteilung von CJ für das Jahr 2011 endgültig erstellt wurde, wird aufgehoben.
3. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von CJ, die diesem im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 211 vom 18.6.2018.

---

### **Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Sopocie Wydział I Cywilny — Polen) — Verfahren auf Betreiben von H. W.**

**(Rechtssache C-214/18) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2006/112/EG — Mehrwertsteuer — Gerichtsvollzieher — Zwangsvollstreckung — Gesetzlich festgelegte Gebühren — Verwaltungspraxis der zuständigen nationalen Behörden, wonach der Betrag dieser Gebühren die Mehrwertsteuer enthält — Grundsätze der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit)**

(2019/C 206/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy w Sopocie

#### **Partei des Ausgangsverfahrens**

H. W.

*Beteiligte:* PSM „K“, Aleksandra Treder, handelnd als Gerichtsvollzieherin beim Sąd Rejonowy w Sopocie

#### **Tenor**

Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013 geänderten Fassung sowie die Grundsätze der Mehrwertsteuerneutralität und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie einer Verwaltungspraxis der zuständigen nationalen Behörden, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht, nach der die Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch einen Gerichtsvollzieher im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens als in der von ihm erhobenen Gebühr enthalten angesehen wird, nicht entgegenstehen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 259 vom 23.7.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Syndicat des cadres de la sécurité intérieure/Premier ministre, Ministre de l'Intérieur, Ministre de l'Action et des Comptes publics**

(Rechtssache C-254/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Wöchentliche Höchstarbeitszeit — Bezugszeitraum — Gleitender oder fester Charakter — Abweichung — Polizeibeamte)*

(2019/C 206/16)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Syndicat des cadres de la sécurité intérieure

*Beklagte:* Premier ministre, Ministre de l'Intérieur, Ministre de l'Action et des Comptes publics

**Tenor**

Art. 6 Buchst. b, Art. 16 Buchst. b und Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit Bezugszeiträume mit Beginn und Ende an festen Kalendertagen vorsieht, nicht entgegenstehen, sofern diese Regelung Mechanismen enthält, die gewährleisten können, dass die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden während jedes auf zwei aufeinanderfolgende feste Bezugszeiträume verteilten Sechsmonatszeitraums eingehalten wird.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 211 vom 18.6.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu — Polen) — Aqua Med sp. z o.o./Irena Skóra**

(Rechtssache C-266/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Art. 1 Abs. 2 — Anwendungsbereich der Richtlinie — Klausel, wonach sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach den allgemeinen Vorschriften bestimmt — Art. 6 Abs. 1 — Missbräuchlichkeitskontrolle von Amts wegen — Art. 7 Abs. 1 — Pflichten und Befugnisse des nationalen Gerichts)*

(2019/C 206/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Poznaniu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Aqua Med sp. z o.o.

*Beklagte:* Irena Skóra

**Tenor**

1. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel wie die im Ausgangsverfahren streitige, die hinsichtlich der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien allgemein auf das einschlägige nationale Recht verweist, nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist.
2. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass er Verfahrensvorschriften nicht entgegensteht, auf die eine Vertragsklausel verweist und die dem Gewerbetreibenden für eine Klage wegen geltend gemachter Nichterfüllung eines Vertrags durch den Verbraucher die Wahl zwischen dem zuständigen Gericht des Wohnorts des Beklagten und dem des Erfüllungsorts des Vertrags ermöglicht, sofern die Wahl des Erfüllungsorts des Vertrags für den Verbraucher keine Verfahrensbedingungen zur Folge hat, die geeignet sind, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das ihm die Unionsrechtsordnung verleiht, übermäßig einzuschränken, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 249 vom 16.7.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. April 2019 — The Green Effort Limited/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Fédération internationale de l'automobile (FIA)**

**(Rechtssache C-282/18 P) (<sup>1</sup>)**

**(Rechtsmittel — Unionsmarke — Beschwerdeverfahren — Fristen — Elektronische Zustellung — Berechnung der Fristen)**

(2019/C 206/18)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* The Green Effort Limited (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Ziehm)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), Fédération internationale de l'automobile (FIA) (Prozessbevollmächtigte: M. Hawkins, Solicitor, Rechtsanwalt T. Dolde und Rechtsanwältin K. Lüder)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. The Green Effort Limited trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Fédération internationale de l'automobile (FIA) entstanden sind.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 285 vom 13.8.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — X BV/Staatssecretaris van Financiën**

**(Rechtssache C-288/18) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolllarif — Tarifierung der Waren — Kombinierte Nomenklatur — Unterpositionen 85285100 und 85285940 — Flachbildschirme mit Flüssigkristallanzeige, die Signale von automatischen Datenverarbeitungssystemen darstellen können — Übereinkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie)**

(2019/C 206/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: X BV

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

**Tenor**

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass zur Klärung der Frage, ob Flachbildschirme mit Flüssigkristallanzeige, die für die Wiedergabe von Daten aus einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine und von zusammengesetzten Videosignalen aus anderen Quellen ausgelegt und hergestellt worden sind, in Unterposition 85285100 der Kombinierten Nomenklatur oder in Unterposition 85285940 dieser Nomenklatur einzureihen sind, unter Prüfung aller ihrer objektiven Merkmale und Eigenschaften sowohl der Grad ihrer Fähigkeit, mehrere Funktionen auszuführen, als auch das von ihnen in Ausführung dieser Funktionen erreichte Leistungsniveau zu beurteilen sind, um zu bestimmen, ob ihre Hauptfunktion darin besteht, in einem automatischen Datenverarbeitungssystem verwendet zu werden. In diesem Rahmen ist der Frage, ob sie für eine Arbeit im Nahbereich ausgelegt sind, besondere Bedeutung zuzumessen. Unerheblich ist dagegen, ob es sich bei dem Verwender des Bildschirms und der Person, die Daten in der automatischen Datenverarbeitungsmaschine verarbeitet und/oder in sie eingibt, um dieselbe Person handelt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 276 vom 6.8.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto — Portugal) — Mediterranean Shipping Company (Portugal) — Agentes de Navegação SA/Banco Comercial Português SA, Caixa Geral de Depósitos SA**

**(Rechtssache C-295/18) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zahlungsdienste im Binnenmarkt — Richtlinie 2007/64/EG — Art. 2 und 58 — Geltungsbereich — Zahlungsdienstnutzer — Begriff — Ausführung eines Lastschrift Zahlungsauftrags, der von einem Dritten für ein Konto, dessen Inhaber er nicht ist, erteilt wurde — Keine Autorisierung des Inhabers des belasteten Kontos — Nicht autorisierter Zahlungsvorgang)**

(2019/C 206/20)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal da Relação do Porto

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Mediterranean Shipping Company (Portugal) — Agentes de Navegação SA

*Beklagte:* Banco Comercial Português SA, Caixa Geral de Depósitos SA

**Tenor**

1. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG ist dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Zahlungsdienste“ im Sinne dieser Bestimmung die Ausführung von Lastschriften fällt, die vom Zahlungsempfänger zulasten eines Zahlungskontos ausgelöst wurden, dessen Inhaber er nicht ist, ohne dass der Inhaber des so belasteten Kontos ihnen zugestimmt hätte.
2. Art. 58 der Richtlinie 2007/64 ist dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Zahlungsdienstnutzer“ im Sinne dieser Bestimmung der Inhaber eines Zahlungskontos fällt, zu dessen Lasten ohne seine Zustimmung Lastschriften ausgeführt wurden.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 259 vom 23.7.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. April 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil no 1 de Gerona — Spanien) — ZX/Ryanair DAC**

**(Rechtssache C-464/18) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 — Bestimmung des für die Entscheidung über eine Klage auf Ausgleichszahlung wegen eines verspäteten Fluges zuständigen Gerichts — Art. 7 Nr. 5 — Betrieb einer Zweigniederlassung — Art. 26 — Stillschweigende Vereinbarung — Notwendigkeit der Einlassung des Beklagten)**

(2019/C 206/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Mercantil nº 1 de Gerona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* ZX

*Beklagte:* Ryanair DAC

**Tenor**

1. Art. 7 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats für die Entscheidung über einen Rechtsstreit über eine nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 erhobene und gegen eine Fluggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gerichtete Klage auf Ausgleichszahlung nicht deshalb zuständig ist, weil diese Gesellschaft im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts über eine Zweigniederlassung verfügt, ohne dass diese an dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Fluggast beteiligt ist.
2. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass er in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem der Beklagte keine Stellungnahme abgegeben oder sich nicht eingelassen hat, nicht anwendbar ist.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 392 vom 29.10.2018.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 22. Februar 2019 — Federazione Italiana Giuoco Calcio (F.I.G.C.), Consorzio Ge.Se.Av. s. c. arl/De Vellis Servizi Globali s.r.l.**

**(Rechtssache C-155/19)**

(2019/C 206/22)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerinnen:* Federazione Italiana Giuoco Calcio (FIGC), Consorzio Ge.Se.Av. S. c. arl

*Berufungsbeklagte:* De Vellis Servizi Globali Srl

**Vorlagefragen**

1. Erste Frage

— Kann die *Federazione calcistica italiana* (italienischer Fußballverband) auf der Grundlage der Merkmale der innerstaatlichen Vorschriften über die Regeln des Sports als *Einrichtung des öffentlichen Rechts* eingestuft werden, und zwar insofern, als sie zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;

- erfüllt die *Federazione* insbesondere, auch wenn es an einem formalen Akt zur Gründung einer öffentlichen Verwaltungsstelle fehlt und trotz ihres Vereinscharakters, das teleologische Erfordernis der Einrichtung, weil sie durch die Anerkennung zu sportlichen Zwecken durch das *Comitato olimpico nazionale italiano* (italienisches nationales olympisches Komitee) den Regeln eines nach öffentlich-rechtlichen Modellen organisierten Bereichs (Sport) unterliegt und verpflichtet ist, die Grundsätze und Regeln einzuhalten, die von dieser nationalen öffentlich-rechtlichen Stelle und den internationalen Sporteinrichtungen aufgestellt wurden;
- kann dieses Erfordernis ferner in Bezug auf einen Sportverband wie die *Federazione italiana giuoco calcio*, der zur Selbstfinanzierung in der Lage ist, als erfüllt angesehen werden, wenn es um eine Tätigkeit geht, die wie die vorliegend in Rede stehende nicht von öffentlicher Bedeutung ist, oder ist vielmehr das Erfordernis als vorrangig anzusehen, in jedem Fall bei der Vergabe jedweder Arten von Verträgen dieses Verbands an Dritte die Anwendung der Vorschriften über öffentliche Ausschreibungen sicherzustellen?

## 2. Zweite Frage

- Übt der C.O.N.I. angesichts der zwischen ihm und der F.I.G.C.- *Federazione Italiana Giuoco Calcio* bestehenden rechtlichen Beziehungen im Lichte der gesetzlichen Befugnisse in Bezug auf die Anerkennung der Gesellschaft für sportliche Zwecke, die Genehmigung der Jahresabschlüsse, die Aufsicht über die Leitung und die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Organe sowie die kommissarische Leitung des Verbands einen beherrschenden Einfluss auf diese aus;
- reichen diese Befugnisse vielmehr aufgrund der qualifizierten Beteiligung der Präsidenten und Vertreter der Sportverbände an den wesentlichen Organen des *Comitato olimpico* nicht aus, um das für eine *Einrichtung des öffentlichen Rechts* charakteristische Erfordernis eines *beherrschenden öffentlichen Einflusses* zu erfüllen?

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 22. Februar 2019 — *Federazione Italiana Giuoco Calcio (F.I.G.C.), Consorzio Ge.Se.Av. s. c. arl/De Vellis Servizi Globali s.r.l.*

(Rechtssache C-156/19)

(2019/C 206/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: *Federazione Italiana Giuoco Calcio (FIGC), Consorzio Ge.Se.Av. S. c. arl*

Berufungsbeklagte: *De Vellis Servizi Globali Srl*

**Vorlagefragen**

## 1. Erste Frage

- Kann die *Federazione calcistica italiana* (italienischer Fußballverband) auf der Grundlage der Merkmale der innerstaatlichen Vorschriften über die Regeln des Sports als *Einrichtung des öffentlichen Rechts* eingestuft werden, und zwar insofern, als sie zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
- erfüllt die *Federazione* insbesondere, auch wenn es an einem formalen Akt zur Gründung einer öffentlichen Verwaltungsstelle fehlt und trotz ihres Vereinscharakters, das teleologische Erfordernis der Einrichtung, weil sie durch die Anerkennung zu sportlichen Zwecken durch das *Comitato olimpico nazionale italiano* (italienisches nationales olympisches Komitee) den Regeln eines nach öffentlich-rechtlichen Modellen organisierten Bereichs (Sport) unterliegt und verpflichtet ist, die Grundsätze und Regeln einzuhalten, die von dieser nationalen öffentlich-rechtlichen Stelle und den internationalen Sporteinrichtungen aufgestellt wurden;
- kann dieses Erfordernis ferner in Bezug auf einen Sportverband wie die *Federazione italiana giuoco calcio*, der zur Selbstfinanzierung in der Lage ist, als erfüllt angesehen werden, wenn es um eine Tätigkeit geht, die wie die vorliegend in Rede stehende nicht von öffentlicher Bedeutung ist, oder ist vielmehr das Erfordernis als vorrangig anzusehen, in jedem Fall bei der Vergabe jedweder Arten von Verträgen dieses Verbands an Dritte die Anwendung der Vorschriften über öffentliche Ausschreibungen sicherzustellen?

## 2. Zweite Frage

- Übt der C.O.N.I. angesichts der zwischen ihm und der F.I.G.C.- *Federazione Italiana Giuoco Calcio* bestehenden rechtlichen Beziehungen im Lichte der gesetzlichen Befugnisse in Bezug auf die Anerkennung der Gesellschaft für sportliche Zwecke, die Genehmigung der Jahresabschlüsse, die Aufsicht über die Leitung und die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Organe sowie die kommissarische Leitung des Verbands einen beherrschenden Einfluss auf diese aus;
- reichen diese Befugnisse vielmehr aufgrund der qualifizierten Beteiligung der Präsidenten und Vertreter der Sportverbände an den wesentlichen Organen des *Comitato olimpico* nicht aus, um das für eine *Einrichtung des öffentlichen Rechts* charakteristische Erfordernis eines *beherrschenden öffentlichen Einflusses* zu erfüllen?

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti — Sezione giurisdizionale per la Regione Puglia (Italien),  
eingereicht am 25. Februar 2019 — HB/Istituto Nazionale della Previdenza Sociale**

**(Rechtssache C-168/19)**

(2019/C 206/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte dei Conti — Sezione giurisdizionale per la Regione Puglia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* HB

*Beklagter:* Istituto Nazionale della Previdenza Sociale

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 18 und 21 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die in Bezug auf eine in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Person, die ihre gesamten Einkünfte im ersten Mitgliedstaat erworben hat, aber die Staatsangehörigkeit des zweiten Mitgliedstaats nicht besitzt, die Besteuerung ihrer Einkünfte ohne die steuerlichen Vergünstigungen des zweiten Mitgliedstaats vorsieht?

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti — Sezione giurisdizionale per la Regione Puglia (Italien),  
eingereicht am 25. Februar 2019 — IC/Istituto Nazionale della Previdenza Sociale**

**(Rechtssache C-169/19)**

(2019/C 206/25)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte dei Conti — Sezione giurisdizionale per la Regione Puglia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* IC

*Beklagter:* Istituto Nazionale della Previdenza Sociale

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 18 und 21 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die in Bezug auf eine in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Person, die ihre gesamten Einkünfte im ersten Mitgliedstaat erworben hat, aber die Staatsangehörigkeit des zweiten Mitgliedstaats nicht besitzt, die Besteuerung ihrer Einkünfte ohne die steuerlichen Vergünstigungen des zweiten Mitgliedstaats vorsieht?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 27. Februar 2019 — OI gegen Air Nostrum Lineas Aereas del Mediterraneo SA**

**(Rechtssache C-191/19)**

(2019/C 206/26)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* OI

*Beklagte:* Air Nostrum Lineas Aereas del Mediterraneo SA

**Vorlagefragen**

1. Stellt die Umbuchung eines zur Abfertigung am Flughafen erscheinenden Fluggastes, der für einen bestimmten Flug über eine bestätigte Buchung verfügt, gegen dessen Willen auf einen späteren Flug einen Fall der Nichtbeförderung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 <sup>(1)</sup> dar, wenn der Flug, auf den sich die bestätigte Buchung des Fluggastes bezieht, weiter durchgeführt wird?
2. Sofern Frage Nr. 1 bejaht wird: Ist die Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 lit. c) iii) der Verordnung Nr. 261/2004 auf Fälle der Nichtbeförderung im Sinne von Art. 4 Abs. 3 dieser Verordnung analog anzuwenden?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. 2004, L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken (Deutschland) eingereicht am 5. März 2019 — SM gegen Sparkasse Saarbrücken**

**(Rechtssache C-209/19)**

(2019/C 206/27)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Saarbrücken

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: SM

Beklagte: Sparkasse Saarbrücken

## Vorlagefragen

1. Ist Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe p der Richtlinie 2008/48/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates dahingehend auszulegen, dass zu den erforderlichen Angaben zur „Frist“ oder zu den „anderen Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechtes“ auch die Voraussetzungen für den Beginn der Widerrufsfrist zählen?

2. Falls die Frage 1) bejaht wird:

Steht Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe p der Richtlinie 2008/48 einer Auslegung entgegen, dass eine Widerrufsinformation „klar“ und „prägnant“ ist, wenn sie hinsichtlich des Beginns der Widerrufsfrist die für den Fristanlauf zu erteilenden Pflichtangaben nicht selbst vollständig benennt, sondern diesbezüglich auf eine nationalgesetzliche Vorschrift — vorliegend § 492 Abs. 2 BGB in der bis zum 12.06.2014 gültigen Fassung — verweist, die ihrerseits auf weitere nationale Vorschriften — vorliegend Art. 247 §§ 3 bis 13 EGBGB in der bis zum 12.06.2014 gültigen Fassung — weiterverweist, und der Verbraucher daher gehalten ist, zahlreiche Gesetzesvorschriften in verschiedenen Gesetzeswerken zu lesen, um Klarheit darüber zu erhalten, welche Pflichtangaben erteilt sein müssen, damit die Widerrufsfrist bei seinem Darlehensvertrag anläuft?

3. Falls die Frage 2) verneint wird (und gegen eine Verweisung auf nationalgesetzliche Vorschriften keine grundsätzlichen Bedenken bestehen):

Steht Artikel 10 Abs. 2 lit p) der Richtlinie 2008/48 einer Auslegung entgegen, wonach eine Widerrufsinformation „klar“ und „prägnant“ ist, wenn die Verweisung auf eine nationale Gesetzesvorschrift — vorliegend § 492 Abs. 2 BGB in der vom 30.07.2010 bis zum 12.06.2014 gültigen Fassung — und deren Weiterverweisung — vorliegend auf Art. 247 §§ 3 bis 13 EGBGB in der vom 04.08.2011 bis zum 12.06.2014 gültigen Fassung — zwingend dazu führt, dass der Verbraucher über das bloße Lesen von Vorschriften hinausgehend eine juristische Subsumtion vorzunehmen hat — etwa ob ihm das Darlehen zu für grundpfandrechtl. abgesicherte Verträge und deren Zwischenfinanzierung üblichen Bedingungen gewährt wurde oder verbundene Verträge vorliegen —, um Klarheit darüber zu erhalten, welche Pflichtangaben erteilt sein müssen, damit die Widerrufsfrist bei seinem Darlehensvertrag anläuft?

---

(1) ABl. 2008, L 133, S. 66.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 11. März 2019 —  
WQ gegen Land Berlin**

**(Rechtssache C-216/19)**

(2019/C 206/28)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* WQ

*Beklagter:* Land Berlin

**Vorlagefragen**

- 1) Steht dem Eigentümer einer beihilfefähigen Hektarfläche diese im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 <sup>(1)</sup> zur Verfügung, wenn keinem Dritten ein Nutzungsrecht, insbesondere kein vom Eigentümer abgeleitetes Nutzungsrecht an der beihilfefähigen Hektarfläche zusteht, oder steht die Fläche dem Dritten oder keinem zur Verfügung, wenn sie der Dritte ohne ein Nutzungsrecht tatsächlich landwirtschaftlich nutzt?
- 2) Ist „jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III bzw. IV A der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 <sup>(2)</sup> bestand“, in Art. 32 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 1307/2013 dahin auszulegen, dass die Fläche im Jahr 2008 die Voraussetzungen erfüllt haben muss, die Titel III bzw. IV A der Verordnung Nr. 1782/2003 forderten, für einen Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder Regelung für die einheitliche Flächenzahlung?
- 3) Wird die Frage zu 2) verneint: Ist „jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III bzw. IV A der Verordnung Nr. 1782/2003 bestand“, in Art. 32 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 1307/2013 dahin auszulegen, dass es für die Einordnung einer gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(3)</sup> aufgeforsteten Fläche als beihilfefähige Hektarfläche im Sinne des Art. 32 Abs. 2 Buchstabe b) ii) der Verordnung Nr. 1307/2013 erforderlich ist, dass mit der Fläche ein Stilllegungs- oder sonstiger Zahlungsanspruch im Sinne von Art. 44 Abs. 1 oder Art. 54 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1782/2003 genutzt worden sein muss?
- 4) Wird die Frage zu 3) verneint: Ist „jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III bzw. IV A der Verordnung Nr. 1782/2003 bestand“, in Art. 32 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 1307/2013 dahin auszulegen, dass es für die Einordnung einer gemäß Art. 31 der Verordnung Nr. 1257/1999 aufgeforsteten Fläche als beihilfefähige Hektarfläche im Sinne des Art. 32 Abs. 2 Buchstabe b) ii) der Verordnung Nr. 1307/2013 erforderlich ist, dass der Betriebsinhaber im Jahr 2008 einen Antrag nach Art. 22 Abs. 1 und/oder Art. 34 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1782/2003 gestellt haben und die sonstigen Voraussetzungen für eine Direktzahlung nach den Titeln III oder IV A erfüllt haben muss?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl. 2013, L 347, S. 608.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001, ABl. 2003, L 270, S. 1.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, ABl. 1999, L 160, S. 80.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 11. März 2019 — Parsec Fondazione Parco delle Scienze e della Cultura/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)**

**(Rechtssache C-219/19)**

(2019/C 206/29)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Parsec Fondazione Parco delle Scienze e della Cultura

*Beklagte:* Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)

**Vorlagefrage**

Steht der 14. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24/EU <sup>(1)</sup> in Verbindung mit ihren Art. 19 Abs. 1 und 80 Abs. 2 einer Vorschrift wie Art. 46 des Decreto Legislativo n. 50 (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50) vom 18. April 2016, mit dem Italien die Richtlinien 2014/23/EU <sup>(2)</sup>, 2014/24/EU und 2014/25/EU <sup>(3)</sup> in seine innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt hat, entgegen, der es nur den Wirtschaftsteilnehmern, die in den dort angegebenen Rechtsformen gegründet wurden, gestattet, an Ausschreibungen für die Vergabe von „Architektur- und Ingenieurdienstleistungen“ teilzunehmen, so dass die Wirtschaftsteilnehmer, die solche Leistungen unter einer anderen Rechtsform erbringen, von der Teilnahme an solchen Ausschreibungen ausgeschlossen sind?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. 2014, L 94, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. 2014, L 94, S. 243).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 20. März 2019 — EZ gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-238/19)**

(2019/C 206/30)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Hannover

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EZ

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

## Vorlagefragen

1. Ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU <sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass eine „Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt“ nicht erfordert, dass die betroffene Person sich in einem formalisierten Verweigerungsverfahren dem Militärdienst verweigert hat, wenn das Recht des Herkunftsstaates ein Recht auf Militärdienstverweigerung nicht vorsieht?

2. Wenn die Frage zu 1) zu bejahen ist:

Schützt Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95 mit der „Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt“ auch Personen, die sich nach Ablauf der Zurückstellung vom Militärdienst der Militärverwaltung des Herkunftsstaates nicht zur Verfügung stellen und sich der zwangsweisen Heranziehung durch Flucht entziehen?

3. Wenn die Frage zu 2) zu bejahen ist:

Ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. e Richtlinie 2011/95 dahingehend auszulegen, dass für einen Wehrpflichtigen, der seinen künftigen militärischen Einsatzbereich nicht kennt, der Militärdienst allein deshalb unmittelbar oder mittelbar „Verbrechen oder Handlungen, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, umfassen würde“, weil die Streitkräfte seines Herkunftsstaates wiederholt und systematisch solche Verbrechen oder Handlungen unter Einsatz von Wehrpflichtigen begehen?

4. Ist Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 dahingehend auszulegen, dass auch im Falle einer Verfolgung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie gemäß deren Art. 2 Buchst. d eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU genannten Gründen und den in Art. 9 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen muss?

5. Für den Fall, dass die Frage 4) zu bejahen ist: Ist die Verknüpfung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 zwischen der Verfolgung wegen Strafverfolgung oder Bestrafung der Verweigerung des Militärdienstes und dem Verfolgungsgrund bereits dann gegeben, wenn Strafverfolgung oder Bestrafung an die Verweigerung anknüpfen?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011, L 337, S. 9.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 20. März 2019 — CHEP Equipment Pooling NV/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Serviciul Soluționare Contestații, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți**

(Rechtssache C-242/19)

(2019/C 206/31)

Verfahrenssprache: Rumänisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* CHEP Equipment Pooling NV

*Beklagte:* Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Serviciul Soluționare Contestații, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți

### Vorlagefragen

1. Stellt die Beförderung von Paletten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zum Zweck ihrer späteren Vermietung im letztgenannten Mitgliedstaat an einen Steuerpflichtigen, der in Rumänien ansässig und für die Zwecke der Mehrwertsteuer registriert ist, eine Nichtverbringung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG <sup>(1)</sup> dar?
2. Ungeachtet der Antwort auf die erste Frage: Ist ein Steuerpflichtiger im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG, der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässig ist, auch dann als Steuerpflichtiger im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2008/9/EG <sup>(2)</sup> anzusehen, wenn er im Mitgliedstaat der Erstattung für die Zwecke der Mehrwertsteuer registriert ist oder verpflichtet wäre, sich dort entsprechend registrieren zu lassen?
3. Stellt die Voraussetzung, im Mitgliedstaat der Erstattung nicht für die Zwecke der Mehrwertsteuer registriert zu sein, in Anbetracht der Bestimmungen der Richtlinie 2008/9/EG eine zusätzliche Voraussetzung gegenüber den in Art. 3 der Richtlinie 2008/9/EG geregelten Voraussetzungen dafür dar, dass ein Steuerpflichtiger, der in einem anderen Mitgliedstaat, nicht aber im Mitgliedstaat der Erstattung ansässig ist, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens einen Anspruch auf Erstattung hat?
4. Ist Art. 3 der Richtlinie 2008/9/EG dahin auszulegen, dass er einer Praxis der nationalen Verwaltung, die Erstattung der Mehrwertsteuer wegen Nichterfüllung einer ausschließlich im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzung zu verweigern, entgegensteht?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. 2008, L 44, S. 23).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 25. März 2019 — JE/KF****(Rechtssache C-249/19)**

(2019/C 206/32)

*Verfahrenssprache: Rumänisch***Vorlegendes Gericht**

Tribunalul București

**Parteien des Ausgangsverfahrens***Klägerin:* JE*Beklagter:* KF**Vorlagefrage**

Frage nach der Auslegung von Art. 10 der Verordnung Nr. 1259/2010<sup>(1)</sup>, wonach, wenn „das nach Artikel 5 oder Artikel 8 anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht [vorsieht] oder ... es einem der Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes [gewährt], ... das Recht des Staates des angerufenen Gerichts anzuwenden [ist]“, um zu klären, ob der Ausdruck „[s]ieht das nach Artikel 5 oder Artikel 8 anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht vor“

- eng, wörtlich auszulegen ist, d. h. nur Fälle erfasst, in denen das anwendbare ausländische Recht keine Ehescheidung in irgendeiner Form vorsieht, oder ob er weit auszulegen ist, d. h. auch Fälle erfasst, in denen das anwendbare ausländische Recht die Ehescheidung zulässt, aber nur unter besonders restriktiven Voraussetzungen, wie z. B., dass vor der Ehescheidung ein Verfahren zur Trennung ohne Auflösung des Ehebandes stattfinden muss, ein Verfahren, für das im Recht des Staates des angerufenen Gerichts keine gleichwertigen Verfahrensbestimmungen enthalten sind.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl. 2010, L 343, S. 10).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Guimarães (Portugal), eingereicht am 26. März 2019 — MH, NI/OJ, Novo Banco SA****(Rechtssache C-253/19)**

(2019/C 206/33)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch***Vorlegendes Gericht**

Tribunal da Relação de Guimarães

**Parteien des Ausgangsverfahrens***Berufungskläger:* MH, NI

Berufungsbeklagte: OJ, Novo Banco SA

### Vorlagefrage

Ist das Gericht eines Mitgliedstaats im Anwendungsbereich der Verordnung 2015/848 <sup>(1)</sup> für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens eines Bürgers zuständig, dessen einzige Immobilie sich dort befindet, obwohl sich sowohl sein gewöhnlicher Aufenthalt als auch sein Haushalt in einem anderen Mitgliedstaat befinden, in dem er abhängig beschäftigt ist?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, ABl. 2015, L 141, S. 192.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 26. März 2019 — Friends of the Irish Environment Limited/An Bord Pleanála

(Rechtssache C-254/19)

(2019/C 206/34)

Verfahrenssprache: Englisch

### Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Friends of the Irish Environment Limited

Beklagter: An Bord Pleanála

### Vorlagefragen

1. Ist die Entscheidung zur Verlängerung einer Genehmigung als Zustimmung zu einem Projekt anzusehen, so dass Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: Habitatrichtlinie) Anwendung findet?
2. Hängt die Antwort auf die vorstehende Frage 1. von einer der folgenden Erwägungen ab?
  - a) Die (zu verlängernde) Genehmigung wurde aufgrund einer Bestimmung des nationalen Rechts erteilt, die die Habitatrichtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzte, da die Rechtsvorschriften eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Habitatrichtlinie mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU <sup>(2)</sup>) gleichsetzte.
  - b) Der Genehmigung in ihrer ursprünglichen Fassung ist nicht zu entnehmen, ob der Genehmigungsantrag im Rahmen von Phase 1 oder Phase 2 des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie behandelt wurde, und sie enthält keine „vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen ...“, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten, die in dem [Gebiet] geplant waren, auszuräumen“, wie nach dem Urteil Kommission/Spanien (C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768) erforderlich.

- c) Der ursprüngliche Genehmigungszeitraum ist abgelaufen, so dass die Genehmigung für das gesamte Projekt beendet ist. Bis zu ihrer möglichen Verlängerung können aufgrund der Genehmigung keine Arbeiten an dem Projekt durchgeführt werden.
- d) Aufgrund der Genehmigung wurden zu keinem Zeitpunkt Arbeiten an dem Projekt durchgeführt. Hängt die Antwort auf die vorstehende Frage 1. von einer der folgenden Erwägungen ab?
3. Für den Fall, dass die Antwort auf Frage 1. „ja“ ist: Welche Erwägungen hat die zuständige Behörde bei der Durchführung einer Vorprüfung im Rahmen der Phase 1 nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie zu berücksichtigen? Hat die zuständige Behörde beispielsweise eine oder sämtliche der folgenden Erwägungen zu berücksichtigen, nämlich i) ob sich die geplanten Arbeiten und die geplante Nutzung geändert haben, ii) ob sich der umweltbezogene Hintergrund geändert hat, z. B. durch die Ausweisung Europäischer Gebiete nach dem Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung, iii) ob es relevante Änderungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, z. B. aktuellere Untersuchungen zu den „qualifying interests“ (der besonderen Bedeutung) Europäischer Gebiete? Oder hat die zuständige Behörde vielmehr die Umweltauswirkungen des gesamten Projekts zu bewerten?
4. Ist zu unterscheiden zwischen i) einer Genehmigung, die eine Frist für den Zeitraum einer Tätigkeit vorsieht (Betriebsphase), und ii) einer Genehmigung, die lediglich eine Frist für den Zeitraum vorsieht, in dem bauliche Arbeiten stattfinden können (Bauphase), aber solange die Bauarbeiten innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden, keine Frist für die Tätigkeit oder den Betrieb vorsieht?
5. Inwieweit gilt (wenn überhaupt) für die Verpflichtung eines nationalen Gerichts, Rechtsvorschriften soweit wie möglich im Einklang mit den Bestimmungen der Habitatrichtlinie und dem Übereinkommen von Aarhus auszulegen, eine Voraussetzung, dass die Parteien des Rechtsstreits diese Auslegungsfragen ausdrücklich geltend gemacht haben müssen? Sofern konkret das nationale Recht zwei Entscheidungsverfahren vorsieht, von denen nur eines die Einhaltung der Habitatrichtlinie gewährleistet, ist das nationale Gericht dann verpflichtet, die nationalen Rechtsvorschriften dahin auszulegen, dass nur das den Anforderungen entsprechende Entscheidungsverfahren angewendet werden kann, auch wenn diese spezifische Auslegung von den Parteien des bei ihm anhängigen Verfahrens nicht ausdrücklich vorgetragen worden ist?
6. Wenn die vorstehende Frage 2 a) dahin zu beantworten ist, dass zu berücksichtigen ist, ob die (zu verlängernde) Genehmigung aufgrund einer Bestimmung des nationalen Rechts erteilt wurde, durch die die Habitatrichtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde, hat das nationale Gericht dann eine Regelung des innerstaatlichen Verfahrensrechts unangewendet zu lassen, wonach es einer anfechtenden Partei verwehrt ist, im Kontext eines späteren Genehmigungsantrags die Gültigkeit einer früheren (abgelaufenen) Genehmigung anzufechten? Ist eine solche Regelung des innerstaatlichen Verfahrensrechts mit der Abhilfepflicht, die unlängst im Urteil Stadt Wiener <sup>(1)</sup> Neustadt (C-348/15) bestätigt wurde, unvereinbar?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1992, L 206, S. 7.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. 2012, L 26, S. 1).

<sup>(3)</sup> EU:C:2016:882.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 26. März 2019 — Secretary of State for the Home Department/OA**

**(Rechtssache C-255/19)**

(2019/C 206/35)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* Secretary of State for the Home Department

*Rechtsmittelgegner:* OA

**Vorlagefragen**

1. Ist die Formulierung „Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt“, im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Buchst. e und Art. 2 Buchst. e der Anerkennungsrichtlinie <sup>(1)</sup> dahin zu verstehen, dass es sich um staatlichen Schutz handeln muss?
2. Sind bei der Entscheidung darüber, ob es eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 2 Buchst. e der Anerkennungsrichtlinie gibt, und darüber, ob im Einklang mit Art. 7 der Anerkennungsrichtlinie Schutz vor einer solchen Verfolgung geboten wird, die „Prüfung der Schutzgewährung“ oder die „Ermittlungen zur Schutzgewährung“ in beiden Fällen durchzuführen, und, wenn ja, gelten für beide Fälle dieselben Kriterien?
3. Unbeschadet der Anwendbarkeit des Schutzes durch nichtstaatliche Akteure gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und unterstellt, die erste Vorlagefrage sei zu bejahen, ist die Wirksamkeit oder die Verfügbarkeit des Schutzes allein anhand der Schutzmaßnahmen/-funktionen staatlicher Akteure zu beurteilen, oder können Schutzmaßnahmen/-funktionen privater zivilgesellschaftlicher Akteure wie Familien und/oder Clans berücksichtigt werden?
4. Stimmen (wie in der zweiten und der dritten Frage unterstellt) die Kriterien für die „Ermittlungen zur Schutzgewährung“, die bei der Erlöschensprüfung im Kontext von Art. 11 Abs. 1 Buchst. e anzustellen sind, mit den im Kontext von Art. 7 anzuwendenden Kriterien überein?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2004, L 304, S. 12).

---

**Klage, eingereicht am 26. März 2019 — Europäische Kommission/Irland**

**(Rechtssache C-257/19)**

(2019/C 206/36)

*Verfahrenssprache:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. L. Kaléda, N. Yerrell)

*Beklagter:* Irland

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2009/18/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verstoßen hat, dass es keine Untersuchungsstelle vorgesehen hat, die organisatorisch, rechtlich und in ihren Entscheidungen unabhängig von allen Parteien ist, deren Interessen mit der ihr übertragenen Aufgabe in Konflikt treten könnten;
- Irland die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2009/18/EG haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Sicherheitsuntersuchungen von sehr ernstesten Unfällen auf See unter der Verantwortung einer unparteiischen ständigen Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Damit die Untersuchungsstelle die Sicherheitsuntersuchungen unvoreingenommen durchführen kann, muss sie gemäß Art. 8 Abs. 1 organisatorisch, rechtlich und in ihren Entscheidungen unabhängig von allen Parteien sein, deren Interessen mit der ihr übertragenen Aufgabe in Konflikt treten könnten.

Diesem Erfordernis entspricht das von Irland eingerichtete Marine Casualty Investigation Board nach Ansicht der Kommission nicht, da zwei von seinen fünf Mitgliedern auch allgemeine Regulierungs- und Durchsetzungszuständigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit von Wasserfahrzeugen unter irischer Flagge auf See und Sicherheitsinspektionen in irischen Gewässern hätten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2009, L 131, S. 114.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 28. März 2019 —  
T. Systems Magyarország Zrt. u. a./Közbeszerzési Hatóság Közbeszerzési Döntőbizottság u. a.**

**(Rechtssache C-263/19)**

(2019/C 206/37)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

## Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerinnen:* T-Systems Magyarország Zrt., BKK Budapesti Közlekedési Központ Zrt., Közbeszerzési Hatóság Közbeszerzési Döntőbizottság

*Beklagte:* Közbeszerzési Hatóság Közbeszerzési Döntőbizottság, BKK Budapesti Közlekedési Központ Zrt., T-Systems Magyarország Zrt.

*Streithelfer:* Közbeszerzési Hatóság Elnöke

### Vorlagefragen

1. Stehen Art. 41 Abs. 1 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Erwägungsgründe 10, 29, 107, 109 und 111, Art. 1 Abs. 2 und Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG <sup>(1)</sup> einer nationalen Rechtsvorschrift oder einer Auslegungs- und Anwendungspraxis dieser Rechtsvorschrift entgegen, wonach wegen einer rechtswidrigen Unterlassung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, durch die gegen die Vorschriften über Vertragsänderungen verstoßen worden sein soll, sowie wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über Vertragsänderungen nicht nur zu Lasten der Auftraggeberin, sondern auch zu Lasten der Bieterin, die mit der Auftraggeberin einen Vertrag geschlossen hat, im Hinblick auf das zwischen den Vertragsparteien entstandene Schuldverhältnis eine Rechtsverletzung aus dem Grund festgestellt wird, dass die rechtswidrige Änderung der Verträge ein Zusammenwirken der Parteien erfordert?
2. Sofern die erste Frage verneint wird: Stehen die Erwägungsgründe 19, 20 und 21 der Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge <sup>(2)</sup> sowie die inhaltsgleichen Art. 2 Abs. 2 der Richtlinien 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge <sup>(3)</sup> und 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor <sup>(4)</sup> — in Anbetracht von Art. 41 Abs. 1 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Erwägungsgründe 10, 29, 107, 109 und 111, von Art. 1 Abs. 2 und Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG — einer nationalen Rechtsvorschrift oder einer Auslegungs- und Anwendungspraxis dieser Rechtsvorschrift entgegen, die es ermöglicht, wegen einer rechtswidrigen Unterlassung bei einem öffentlichen Auftrag und wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über Vertragsänderungen auch gegen die Bieterin, die mit der Auftraggeberin einen Vertrag geschlossen hat, — außer bei einer Verkürzung der Laufzeit des Vertrags — eine Sanktion (Geldbuße) zu verhängen?
3. Sofern die ersten beiden Fragen verneint werden, ersucht das Prozessgericht den Gerichtshof der Europäischen Union auch um Hinweise zu der Frage, ob es für die Festsetzung der Höhe der Sanktion (Geldbuße) ausreicht, den Umstand der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsbeziehung zu berücksichtigen, ohne dass eine Prüfung des zur Vertragsänderung führenden Verhaltens der Parteien und ihres Beitrags hierzu stattgefunden hätte?

<sup>(1)</sup> ABl. 2014, L 94, S. 65.

<sup>(2)</sup> ABl. 2007, L 335, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. 1989, L 395, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. 1992, L 76, S. 14.

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 29. März 2019 — Recorded Artists Actors Performers Ltd/Phonographic Performance (Ireland) Ltd, Minister for Jobs Enterprise and Innovation, Ireland, Attorney General**

**(Rechtssache C-265/19)**

(2019/C 206/38)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Recorded Artists Actors Performers Ltd

*Beklagte:* Phonographic Performance (Ireland) Ltd, Minister for Jobs Enterprise and Innovation, Ireland, Attorney General

**Vorlagefragen**

1. Ist die Verpflichtung eines nationalen Gerichts, die Richtlinie 2006/115<sup>(1)</sup> zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (im Folgenden: Richtlinie) anhand des Zwecks und Ziels des Rom-Abkommens<sup>(2)</sup> und/oder des WPPT<sup>(3)</sup> auszulegen, auf die Begriffe beschränkt, auf die in der Richtlinie ausdrücklich Bezug genommen wird, oder erstreckt sie sich auf Begriffe, die sich nur in den beiden internationalen Übereinkommen finden? Inwieweit ist insbesondere Art. 8 der Richtlinie anhand des Erfordernisses der „Inländerbehandlung“ gemäß Art. 4 WPPT auszulegen?
2. Liegt es im Ermessen eines Mitgliedstaats, Kriterien festzulegen, nach denen sich bestimmt, welche ausübenden Künstler als „ausübende Künstler“ im Sinne von Art. 8 der Richtlinie gelten? Kann ein Mitgliedstaat insbesondere das Recht auf einen Anteil an einer angemessenen Vergütung auf Fälle beschränken, in denen entweder (i) die Darbietung in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden: EWR-Staat) stattfindet oder (ii) die ausübenden Künstler in einem EWR-Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben?
3. Über welches Ermessen verfügt ein Mitgliedstaat, wenn er einem von einer anderen Vertragspartei gemäß Art. 15 Abs. 3 WPPT angebrachten Vorbehalt Rechnung trägt? Ist der Mitgliedstaat insbesondere verpflichtet, die Bedingungen des von der anderen Vertragspartei angebrachten Vorbehalts exakt widerzuspiegeln? Ist eine Vertragspartei verpflichtet, die 30-Tage-Regelung in Art. 5 des Rom-Abkommens insoweit nicht anzuwenden, als diese dazu führen kann, dass ein Hersteller von der den Vorbehalt anbringenden Partei die Vergütung gemäß Art. 15 Abs. 1 erhält, nicht aber die ausübenden Künstler derselben Tonaufnahme? Oder ist die dem Vorbehalt Rechnung tragende Partei berechtigt, den Staatsangehörigen der den Vorbehalt anbringenden Partei großzügigere Rechte einzuräumen, als diese Partei es getan hat, d. h., kann die dem Vorbehalt Rechnung tragende Partei Rechte einräumen, die von der den Vorbehalt anbringenden Partei nicht gewährt werden?
4. Ist es unter bestimmten Umständen zulässig, den Anspruch auf eine angemessene Vergütung auf die Hersteller einer Tonaufnahme zu begrenzen, ihn also den ausübenden Künstlern, deren Darbietungen in dieser Tonaufnahme festgelegt worden sind, zu verweigern?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 376, S. 28.

<sup>(2)</sup> Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961).

<sup>(3)</sup> WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger von 1996.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 2. April 2019 —  
Sportingbet PLC, Internet Opportunity Entertainment Ltd/Santa Casa da Misericórdia de Lisboa, Sporting  
Club de Braga, Sporting Club de Braga — Futebol, SAD**

**(Rechtssache C-275/19)**

(2019/C 206/39)

*Verfahrenssprache:* Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal de Justiça

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerinnen:* Sportingbet PLC, Internet Opportunity Entertainment Ltd

*Rechtsmittelgegner:* Santa Casa da Misericórdia de Lisboa, Sporting Club de Braga, Sporting Club de Braga — Futebol, SAD

**Vorlagefragen**

1. Der portugiesische Staat hat der Europäischen Kommission die im Decreto-Lei Nr. 422/89 vom 2. Dezember 1989 enthaltenen technischen Regeln nicht mitgeteilt; sind diese Vorschriften — genauer gesagt, die genannten Art. 3 [in den angegebenen Fassungen] und 9 — damit unanwendbar und können sich Einzelne auf diese Unanwendbarkeit berufen?
2. Der portugiesische Staat hat der Europäischen Kommission die im Decreto-Lei Nr. 282/2003 vom 8. November 2003 enthaltenen technischen Regeln nicht mitgeteilt; sind diese — genauer gesagt, die genannten Art. 2 und 3 — damit auf Dienstleistungserbringer in Portugal nicht anwendbar?

---

**Klage, eingereicht am 1. April 2019 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

**(Rechtssache C-276/19)**

(2019/C 206/40)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. X. P. Lewis, J. Jokubauskaitė)

*Beklagter:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 395 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie) verstoßen hat, dass es neue Vereinfachungsmaßnahmen eingeführt hat, die die in der ursprünglichen Terminal Markets Order 1973 vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung und die dort vorgesehene Ausnahme von der üblichen Pflicht, Mehrwertsteueraufzeichnungen zu führen, erweitern, ohne bei der Kommission einen Antrag mit dem Ziel der Ermächtigung durch den Rat zu stellen;
- dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 28. Dezember 1977 teilte das Vereinigte Königreich besondere Maßnahmen einschließlich der Value Added Tax (Terminal Markets) Order 1973 mit, die den Warenerminhandel auf bestimmten Märkten im Vereinigten Königreich unter bestimmten Voraussetzungen mehrwertsteuerfrei und ohne Aufzeichnungspflichten in Bezug auf die Mehrwertsteuer ermöglicht.

Die Value Added Tax (Terminal Markets) Order 1973 wurde mehrfach geändert, um ihrem Anwendungsbereich mehrere Warenmärkte hinzuzufügen, die in der ursprünglichen Mitteilung nicht aufgeführt waren.

Die Kommission macht geltend, dass die an der Value Added Tax (Terminal Markets) Order 1973 vorgenommenen Änderungen den Anwendungsbereich der vom Vereinigten Königreich 1977 mitgeteilten ursprünglichen Ausnahme erweiterten. Sie hätten der Kommission deshalb gemäß Art. 395 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie mitgeteilt werden müssen, was aber nicht geschehen sei.

---

(<sup>1</sup>) ABl. 2006, L 347, S. 1.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 3. April 2019 — YT u. a./Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca; Ufficio Scolastico Regionale per la Campania

(Rechtssache C-282/19)

(2019/C 206/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunale di Napoli

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: YT u. a.

Beklagter: Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca; Ufficio Scolastico Regionale per la Campania

### Vorlagefragen

1. Stellt die Ungleichbehandlung allein der katholischen Religionslehrer, wie der vorliegenden, eine Diskriminierung wegen der Religion im Sinne von Art. 21 der Charta von Nizza und der Richtlinie 2000/78/EG (<sup>1</sup>) dar oder ist der Umstand, dass der Befähigungsnachweis, über den der Arbeitnehmer bereits verfügt, entzogen werden könnte, ein geeigneter Rechtfertigungsgrund dafür, dass nur die katholischen Religionslehrer, wie die vorliegenden, gegenüber den übrigen Lehrkräften ungleich behandelt werden und nicht in den Genuss einer der Gegenmaßnahmen nach Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (<sup>2</sup>) enthalten ist, kommen?
2. Für den Fall des Vorliegens einer unmittelbaren Diskriminierung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG wegen der Religion (Art. 1) sowie im Sinne der Charta von Nizza: Welche Instrumente kann dieses Gericht einsetzen, um ihre Folgen zu beseitigen, unter Berücksichtigung des Umstands, dass alle anderen Lehrkräfte als die katholischen Religionslehrer Adressaten des außerordentlichen Einstellungsplans nach dem Gesetz Nr. 107/15 waren und die Einweisung in Planstellen des öffentlichen Dienstes und folglich einen unbefristeten Arbeitsvertrag erlangten, und hat somit dieses Gericht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit der beklagten Verwaltung zu begründen?

3. Ist Paragraph 5 der im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG enthaltenen Rahmenvereinbarung dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der die allgemeinen Vorschriften über Arbeitsverhältnisse, mit denen durch die automatische Umwandlung des befristeten Vertrags in einen unbefristeten der missbräuchliche Rückgriff auf aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge geahndet werden soll, wenn das Arbeitsverhältnis über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus andauert, auf den Schulsektor, insbesondere auf die katholischen Religionslehrer, nicht anwendbar sind, so dass sie aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge für einen unbestimmten Zeitraum erlauben? Kann insbesondere das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Diözesanbischof einen sachlichen Grund im Sinne von Paragraph 5 Nr. 1 Buchst. a der Rahmenvereinbarung darstellen oder ist im Gegenteil von einer nach Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbotenen Diskriminierung auszugehen?
4. Für den Fall der Bejahung von Frage 3: Erlauben es Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Paragraph 4 der im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG enthaltenen Rahmenvereinbarung und/oder Art. 1 der Richtlinie 2000/78/EG, die Bestimmungen unangewendet zu lassen, die die automatische Umwandlung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten, wenn das Arbeitsverhältnis über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus andauert, verhindern?

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303 S. 16).

(<sup>2</sup>) ABl. 1999, L 175, S. 43.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance d'Aulnay-sous-Bois (Frankreich), eingereicht am  
5. April 2019 — JE, KF/XL Airways SA**

**(Rechtssache C-286/19)**

(2019/C 206/42)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal d'instance d'Aulnay-sous-Bois

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* JE, KF

*Beklagte:* XL Airways SA

**Vorlagefragen**

1. Zur Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a in seinen beiden Teilen im Fall einer Flugverspätung:
  - a) Ist die im Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 (<sup>1</sup>) enthaltene, nur im Fall der Nichtbeförderung geltende Bedingung, dass sich der Fluggast zur Abfertigung einfindet, in Anbetracht dessen, dass der in Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 vorgesehene Ausgleichsanspruch bei Nichtbeförderung oder Annullierung durch die Rechtsprechung auf Flugverspätungen ausgedehnt wurde (Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2009, Sturgeon u. a., C-402/07 und C-432/07, ECLI:EU:C:2009:716), auch im Zusammenhang mit einer Ausgleichsleistung anwendbar, die von einem Fluggast gefordert wird, der von einer Flugverspätung und nicht von einer Nichtbeförderung betroffen ist?

- b) Für den Fall, dass die Frage 1a bejaht wird: Ist die Frist nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit“) in Anbetracht ihrer Ziele, die an die Überbuchungsfrage und Sicherheitsziele anknüpfen, in diesem Fall als „spätestens 45 Minuten vor der auf den Anzeigetafeln des Flughafens veröffentlichten oder den Fluggästen mitgeteilten neuen Abflugzeit des verspäteten Flugs“ auszulegen?

2. Zur Beweislast für das „sich zur Abfertigung Einfinden“:

Für den Fall, dass die Frage 1a bejaht wird, d. h. für den Fall der Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 auf eine von einem Fluggast, der von einer Flugverspätung betroffen ist, geforderte Ausgleichsleistung:

- a) Sind die in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Bedingungen in Anbetracht der technologischen Entwicklungen, die nunmehr die elektronische Ausstellung papierloser Bordkarten erlauben, des Fehlens jeglicher Zeitstempel auf Papierbordkarten, des damit einhergehenden Fehlens jeder Verpflichtung, sich physisch an einem Abfertigungsschalter einzufinden, und des Umstands, dass nur die Fluggesellschaften im Besitz sämtlicher Informationen über die Abfertigung der Fluggäste bis zum Abschluss der Abfertigungsvorgänge sind, Vorbedingungen, die der Verbraucher für die Anwendung der Verordnung nachzuweisen hat, oder ein Grund für die Befreiung der Fluggesellschaft, der es dieser erlaubt, das Register der Fluggäste zum Nachweis dafür vorzulegen, dass sich der Verbraucher nicht „wie vorgegeben und zu der zuvor schriftlich (einschließlich auf elektronischem Wege) von dem Luftfahrtunternehmen, dem Reiseunternehmen oder einem zugelassenen Reisevermittler angegebenen Zeit ... oder, falls keine Zeit angegeben wurde, spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 zur Abfertigung eingefunden hat?
- b) Verboten es der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit, die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 und das durch die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 oder andere Bestimmungen oder Normen des Unionsrechts garantierte hohe Schutzniveau für Fluggäste und Verbraucher im Allgemeinen in Anbetracht der technologischen Entwicklungen, die nunmehr die elektronische Ausstellung papierloser Bordkarten erlauben, des Fehlens jeglicher Zeitstempel auf Papierbordkarten, des damit einhergehenden Fehlens jeder Verpflichtung, sich physisch an einem Abfertigungsschalter einzufinden, und des Umstands, dass nur die Fluggesellschaften im Besitz sämtlicher Informationen über die Abfertigung der Fluggäste bis zum Abschluss der Abfertigungsvorgänge sind, ausschließlich dem Fluggast allein die Beweislast dafür auferlegen, dass er sich „wie vorgegeben und zu der zuvor schriftlich (einschließlich auf elektronischem Wege) von dem Luftfahrtunternehmen, dem Reiseunternehmen oder einem zugelassenen Reisevermittler angegebenen Zeit ... oder, falls keine Zeit angegeben wurde, spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 zur Abfertigung eingefunden hat?

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts des Saarlandes (Deutschland) eingereicht am 9. April 2019 — QM gegen Finanzamt Saarbrücken**

**(Rechtssache C-288/19)**

(2019/C 206/43)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht des Saarlandes

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* QM

*Beklagter:* Finanzamt Saarbrücken

**Vorlagefrage**

Ist Art. 56 Abs. 2 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass mit „Vermietung eines Beförderungsmittels an Nichtsteuerpflichtige“ auch die Überlassung eines dem Unternehmen eines Steuerpflichtigen zugeordneten Fahrzeugs (Firmenfahrzeug) an sein Personal zu verstehen ist, wenn dieses dafür kein Entgelt leistet, das nicht in seiner (teilweisen) Arbeitsleistung besteht, also keine Zahlung erbringt, keinen Teil seiner Barvergütung dafür verwendet und auch nicht nach einer Vereinbarung zwischen den Parteien, wonach der Anspruch auf Nutzung des Firmenfahrzeugs mit dem Verzicht auf andere Vorteile verbunden ist, zwischen verschiedenen vom Steuerpflichtigen angebotenen Vorteilen wählt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem; ABl. 2006, L 347, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008; ABl. 2008, L 44, S. 11.

---

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 11. April 2019 — Adapta Color/EUIPO — Coatings Foreign IP (Rustproof System ADAPTA)

(Rechtssache T-226/17) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Rustproof system ADAPTA — Teilweise Nichtigerklärung durch die Beschwerdekammer — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Keine Verkehrsdurchsetzung — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001] — Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 der Verordnung 2017/1001] — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)*

(2019/C 206/44)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* Adapta Color, SL (Peñíscola, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Macías Bonilla, G. Marín Raigal und E. Armero Lavie)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Markakis, A. Söder und D. Walicka)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Coatings Foreign IP Co. LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: A. Rajendra, Solicitor, und S. Malynicz, QC)

## Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Februar 2017 (Sache R 2408/2015-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Coatings Foreign IP und Adapta Color

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Adapta Color, SL trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 202 vom 26.6.2017.

**Beschluss des Gerichts vom 8. April 2019 — Electroquimica Onubense/ECHA****(Rechtssache T-481/18) <sup>(1)</sup>****(REACH — Vertretung durch einen Anwalt, der kein Dritter ist — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2019/C 206/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien***Klägerin:* Electroquimica Onubense, SL (Palos de la frontera, Spanien), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. González Blanco)*Beklagte:* Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Trnka, C.-M. Bergerat und M. Heikkilä im Beistand von Rechtsanwalt C. Garcia Molyneux)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung SME D(2018)2931-DC der ECHA vom 31. Mai 2018, mit der festgestellt wurde, dass die Klägerin die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Gebühr für kleine Unternehmen nicht erfüllt und ein Verwaltungsentgelt gegen sie festgesetzt wurde

**Tenor**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Electroquimica Onubense, SL trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 352 vom 1.10.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 2. April 2019 — Lantmännen und Lantmännen Agroetanol/Kommission****(Rechtssache T-79/19 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Vergleichsverfahren — Zugang zu Dokumenten — Fehlende Dringlichkeit)**

(2019/C 206/46)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien***Antragstellerinnen:* Lantmännen ek för (Stockholm, Schweden), Lantmännen Agroetanol AB (Norrköping, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Perván Lindeborg und A. Johansson sowie R. Bachour, Solicitor)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Jimeno Fernández, G. Conte und C. Urraca Caviedes)

## Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses C(2019) 743 final der Europäischen Kommission vom 28. Januar 2019 über eine von der Lantmännen ek för und der Lantmännen Agroetanol AB gemäß Art. 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren erhobene Einwendung gegen die Offenlegung von Informationen (Sache AT.40054 — Ethanol-Benchmarks)

## Tenor

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnungen wird zurückgewiesen.*
2. *Der Beschluss vom 14. Februar 2019, Lantmännen und Lantmännen Agroetanol/Kommission (T-79/19 R), wird aufgehoben.*
3. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

---

**Klage, eingereicht am 18. Februar 2019 — Magnan/Kommission**

**(Rechtssache T-99/19)**

(2019/C 206/47)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## Parteien

*Kläger:* Nathaniel Magnan (Aix-en-Provence, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fayolle)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage gegen die Untätigkeit der Europäischen Kommission für zulässig zu erklären und die außervertragliche Haftung der Europäischen Kommission nach Art. 340 AEUV festzustellen;
- die vorliegende Klage auf Nichtigerklärung der in einem Schreiben vom 20. Dezember 2018 enthaltenen stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission, nicht tätig zu werden, für zulässig zu erklären;

- in der Sache erstens
  - festzustellen, dass Art. 55 Buchst. a des Krankenversicherungsgesetzes gegen folgende Bestimmungen verstößt:
    - Art. 2 (Nichtdiskriminierung), Art. 7 (Recht auf Gleichbehandlung) und Art. 13 (*Stand-Still*-Verpflichtung) des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (im Folgenden: FZA);
    - Art. 55 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen;
  - festzustellen, dass die horizontale Richtlinie des Kantons Genf über das „Einstellungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Institutionen und subventionierten Einrichtungen“ gegen das FZA verstößt und dass alle anderen Schweizer bundesrechtlichen Bestimmungen zur Inländerbevorzugung gegen das FZA verstoßen;
  - im Gegenzug festzustellen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine diskriminierenden Maßnahmen gegenüber Schweizer Ärzten ergriffen haben;
  - festzustellen, dass die Europäische Kommission, die für die Anwendung der Verträge zu sorgen hat, unrechtmäßig untätig geblieben ist und damit gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und den Grundsatz der Sicherheit der vom Kläger erworbenen Rechte verstoßen hat;
  - festzustellen, dass zwischen der rechtswidrigen Untätigkeit der Europäischen Kommission und dem dem Kläger entstandenen Schaden ein Kausalzusammenhang besteht;
  - die Europäische Kommission wegen Untätigkeit zu verurteilen;
  - die Europäische Kommission zu verurteilen, einen Betrag von 1 141 198,10 Euro (eine Million hunderteinundvierzigtausend hundertachtundneunzig Euro und zehn Cents gemäß dem Wechselkurs vom 7. Januar 2019 um 11:39 Uhr UTC) — das sind 1 281 444 CHF (eine Million zweihunderteinundachtzigtausend vierhundertvierundvierzig Schweizer Franken) — an den Kläger zu zahlen, was dem Schaden entspricht, der bereits seit 2013 durch die außervertragliche Haftung der Kommission nach Art. 340 AEUV entstanden ist;
  - die Europäische Kommission zu verurteilen, wegen eines anhaltenden, dauerhaften und aktuellen wirtschaftlichen Schadens ein Zwangsgeld von 500 Euro (fünfhundert Euro) pro Werktag, was dem täglichen wirtschaftlichen Schaden entspricht, an den Kläger zu zahlen, bis die Schweizerische Eidgenossenschaft das FZA einhält oder bis eine der Parteien das FZA nach Art. 340 AEUV wegen Untätigkeit kündigt;
- zweitens
  - festzustellen, dass das Antwortschreiben der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2018 eine Ablehnungsentscheidung darstellt;
  - diese stillschweigende Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Kommission es abgelehnt hat, gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft wegen Verletzung der Verträge vorzugehen und den erlittenen Schaden zu ersetzen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Nichteinhaltung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Abl. 2002, L 114, S. 6) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. 2005, L 255, S. 22) seitens der Schweiz. Die Schweizerische Eidgenossenschaft habe im Juli 2013 nämlich eine Bestimmung erlassen, die die Niederlassung von Ärzten in Gebieten beschränke, in denen Personalüberschuss zulasten der Schweizer obligatorischen Krankenpflegeversicherung bestehe, was insofern eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstelle, als diese Beschränkung nicht Ärzte mit dreijähriger Erfahrung in Schweizer Universitätsspitalern betreffe.
2. Fehlen diskriminierender Maßnahmen der Europäischen Union gegenüber Schweizer Ärzten nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Gegenseitigkeit, was vom Gericht festgestellt werden sollte.
3. Rechtswidrige Untätigkeit der Kommission insofern, als sie zum Handeln verpflichtet gewesen wäre, weil sie die Garantin der Verträge nach Art. 17 Abs. 1 EUV und der Grundrechte der Bürger der Europäischen Union sei. Insofern beruft sich der Kläger auf die Grundsätze des Schutzes des Vertrauens in die Organe und der Rechtssicherheit der erworbenen Rechte.
4. Dass die Kommission der Aufforderung des Klägers, unverzüglich zu handeln, nicht gefolgt sei, stelle faktisch eine stillschweigende Ablehnung und damit eine beschwerende Entscheidung dar.
5. Außervertragliche Haftung der Kommission nach Art. 340 AEUV wegen Untätigkeit.

---

**Klage, eingereicht am 15. März 2019 — Breyer/Kommission**

**(Rechtssache T-158/19)**

(2019/C 206/48)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Parteien

*Kläger:* Patrick Breyer (Kiel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Breyer)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 2019 zum Az. Ares(2018)6073379 für nichtig zu erklären, sowie
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Anwendung von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup> (Schutz der geschäftlichen Interessen)
  - Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Verbreitung von Dokumenten betreffend die Genehmigung und Durchführung des iBorderCtrl-Forschungsprojekts den Schutz geschäftlicher Interessen der Konsortialmitglieder nicht beeinträchtigen würde. Der Gegenstand des Projekts „Intelligent Portable Border Control System“ sei die Erforschung neuer Technologien zur Einreisekontrolle wie der Einsatz „automatisierter Lügendetektion“ und der Errechnung eines Risikowerts.
  - Ferner wird geltend gemacht, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der streitigen Dokumente bestünde.
2. Zweiter Klagegrund: Fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 und von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Behandlung von Anträgen)
  - Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass die Kommission nur den Antrag auf Zugang zu Dokumenten über die Durchführung des iBorderCtrl-Forschungsprojekts behandelt hätte. Der Antrag auf Zugang zu Dokumenten betreffend die Genehmigung des Projekts sei jedoch nicht behandelt worden.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

---

**Klage, eingereicht am 22. März 2019 — Vincenti/EUIPO****(Rechtssache T-174/19)**

(2019/C 206/49)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Kläger:* Guillaume Vincenti (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die mit Schreiben vom 6. Juni 2018 mitgeteilten Entscheidungen der Anstellungsbehörde des EUIPO, den Kläger nicht im Beförderungsverfahren 2014, nicht im Beförderungsverfahren 2015, nicht im Beförderungsverfahren 2016 und nicht im Beförderungsverfahren 2017 nach der nächsten Besoldungsgruppe (AST 8) zu befördern, aufzuheben; sowie

— die Kosten des Verfahrens dem EUIPO auferlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Verletzung von Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, offensichtliche Beurteilungsfehler, fehlerhafte Umsetzung bzw. Nichtbeachtung des Urteil vom 14. November 2017, Vincenti/EUIPO (T-586/16, EU:T:2017:803)

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Anstellungsbehörde des Beklagten Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“) verletzt, offensichtliche Beurteilungsfehler gemacht und das Urteil vom 14. November 2017, Vincenti/EUIPO (T-586/16, EU:T:2017:803) nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt habe, indem sie den Kläger nicht so gestellt habe, als hätte sie ihn zu den jeweiligen Zeitpunkten an den einzelnen Beurteilungsverfahren teilnehmen lassen, sondern stattdessen eine pauschale Beurteilung zum Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidungen am 6. Juni 2018 vorgenommen habe. Die Verweigerung der Beförderung habe nach dem genannten Urteil nicht mit Umständen begründet werden dürfen, welche zum Zeitpunkt, zu welchem die Anstellungsbehörde zu einer Entscheidung verpflichtet gewesen wäre, dem Amt noch nicht bekannt waren.

Ferner macht der Kläger geltend, dass die pauschale Verweigerung der Beförderung für vier aufeinanderfolgende Jahre unter Verweis auf dasselbe Verhalten des Klägers rechtswidrig sei, weil sie eine ähnlich schwere Sanktion wie die des Art. 9 Abs. 1 Buchst. e) und f) von Anhang IX des Statuts und damit letztlich eine dauerhafte Verweigerung der Beförderung mit Sanktionscharakter unter Umgehung der dem Kläger in einem Disziplinarverfahren zustehenden Verteidigungsrechte sowie eine „Doppelbestrafung“ darstelle.

Zudem führt der Kläger an, dass ihn die angegriffenen Entscheidungen des Amtes rechtswidrig aufgrund seiner langfristigen Erkrankung benachteiligten würden, da der Beklagte die Zeit seiner Erkrankung nicht positiv als Zeit, in welcher er das ihm vorgeworfene Verhalten verbessert hätte, angerechnet habe, was einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, einen Fehler bei der Anwendung des Art. 45 des Statuts sowie des Urteils vom 14. November 2017, Vincenti/EUIPO (T-586/16, EU:T:2017:803) darstelle.

2. Verstoß gegen das Recht des Klägers auf Anhörung gemäß Art. 41 Abs. 2 Buchst. a) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen die Verfahrensrechte des Klägers gemäß Art. 5 des Beschlusses C(2013) 8968 final der Kommission vom 16. Dezember 2013 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts, insbesondere gemäß Art. 5 Abs. 5 und Abs. 7 dieses Beschlusses

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass der Beklagte das Grundrecht des Klägers auf Anhörung vor einer ihn belastenden Entscheidung verletzt habe, nachdem dem Kläger zuvor keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei. Dies würde von dem Beklagten nicht bestritten.

Der Beklagte habe damit auch direkt die Verfahrensrechte des Klägers gemäß Art. 5 des Beschlusses C(2013) 8968 final der Kommission vom 16. Dezember 2013 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts, insbesondere gemäß Art. 5 Abs. 5 und Abs. 7 dieses Beschlusses verletzt, welche zudem den hohen Stellenwert des verletzten Grundrechtes auf Anhörung widerspiegeln und bestätigen würden, dass der Kläger auch im vorliegenden Fall das Recht gehabt habe, vor Erlass der angegriffenen Entscheidungen gehört zu werden.

**Klage, eingereicht am 27. März 2019 — Dickmanns/EUIPO****(Rechtssache T-181/19)**

(2019/C 206/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Klägerin:* Sigrid Dickmanns (Gran Alacant, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die mit Schreiben vom 4. Juni 2018 mitgeteilten Entscheidungen des EUIPO, wonach den von der Klägerin mit ihrem Schreiben vom 25. Januar 2018 gestellten Anträgen

- i. auf Streichung der Auflösungsklausel in Art. 5 des Vertrages der Klägerin sowie auf Umqualifizierung ihres Vertrages in einen unbefristeten Vertrag gemäß Art. 2 Buchst. f) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „BSB“) sowie — soweit hierfür notwendig — auf Rücknahme der Entscheidung vom 14. Dezember 2017, sowie
- ii. auf eine zweite Verlängerung ihres Vertrages gemäß Art. 2 Buchst. f) BSB über den 30. Juni 2018 (bzw. wegen des durch die Erkrankung der Klägerin verschobenen Enddatums über den 30. September 2018) hinaus, mindestens jedoch die Einbeziehung der Klägerin in das Verfahren für die zweite Verlängerung von Verträgen mit Zeitbediensteten gemäß Art. 2 Buchst. f) BSB, deren Verträge im Jahr 2018 enden, gemäß den „Leitlinien für die Verlängerung von befristeten Verträgen von Bediensteten auf Zeit“ vom 28. Januar 2016 (im Folgenden „Leitlinien“),

nicht stattgegeben wurde, aufzuheben;

— das EUIPO dazu verurteilen, an die Klägerin eine Schadensersatzzahlung in angemessener, in das Ermessen des Gerichts gestellter Höhe, für den durch die im obengenannten Antrag genannte Entscheidung des EUIPO bei ihr entstandenen moralischen und immateriellen Schaden zu leisten, sowie

— die Kosten des Verfahrens dem EUIPO aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, Nichtausübung des Ermessens durch den Beklagten, Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung, sowie Verletzung des Willkürverbots

2. Rechtswidrigkeit der Auflösungsklausel aufgrund der Verletzung der Leitlinien, des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung sowie des Grundsatzes, dass die Beendigung eines Vertrages eines Bediensteten auf Zeit eines rechtfertigenden Grundes (einer „iusta causa“) bedarf und Verletzung von Art. 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Richtlinie 1999/70/EG<sup>(1)</sup>, der Rahmenvereinbarung (insbesondere deren Paragraph 1 Buchst. b) und Paragraph 5 Abs. 1 sowie von Art. 4 des IAO-Übereinkommens Nr. 158 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber
3. Verletzung der Leitlinien, die auch einen wesentlichen Verfahrensmangel darstelle, sowie Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, gegen das Recht auf Anhörung vor Erlass einer beschwerenden Entscheidung (Art. 41 Abs. 2 Buchst. a) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), gegen die Fürsorgepflicht des Beklagten und gegen die Pflicht zur Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Klägerin sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Abwägung der Interessen der Klägerin mit dem dienstlichen Interesse und Verletzung des Willkürverbots
4. Aufgrund der Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 BSB sowie des Verbots von Kettenarbeitsverhältnissen gelte der Vertrag der Klägerin auf unbestimmte Dauer ohne Auflösungsklausel
5. Rechtswidrige Beibehaltung der Auflösungsklausel im Rahmen des Wiedereingliederungsprotokolls sowie Verletzung des berechtigten Vertrauens, der berechtigten Interessen der Klägerin und der Fürsorgepflicht durch die Anwendung der streitgegenständlichen Klausel
6. Verletzung des berechtigten Vertrauens der Klägerin, der Fürsorgepflicht des Beklagten ihr gegenüber und Nichtberücksichtigung der berechtigten Interessen der Klägerin aufgrund der Verweigerung der Verlängerung des Dienstvertrages sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Beurteilung des Interesses des Dienstes

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).

---

**Klage, eingereicht am 4. April 2019 — Ceramica Flaminia/EUIPO — Ceramica Cielo (goclean)**

**(Rechtssache T-192/19)**

(2019/C 206/51)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Ceramica Flaminia SpA (Civita Castellana, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Improda und R. Arista)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Ceramica Cielo SpA (Fabrica di Roma, Italien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke goclean — Unionsmarke Nr. 1 3 270 046.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Januar 2019 in der Sache R 991/2018-2.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und abzuändern;
- infolgedessen
- die Gültigkeit der am 9. Februar 2013 eingetragenen Unionsmarke „goclean“ Nr. 1 3270046 in Bezug auf alle oder Teile der Waren der Klasse 11 (Klosettpülkästen; Toilettenbecken [WC]; Wasserverteilungsanlagen) anzuerkennen;
- dem EUIPO und/oder der Antragstellerin Ceramica Cielo S.p.A. die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie der beiden vorherigen Instanzen vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer zugunsten der Ceramica Flaminia S.p.A. aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Auslegung der Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Unbegründetheit der Einstufung der Marke als Slogan;
  - Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 95 Abs. 1 in Bezug auf Art. 59 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 4. April 2019 — Achema und Achema Gas Trade/Kommission****(Rechtssache T-193/19)**

(2019/C 206/52)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Achema AB (Jonava, Litauen) und Achema Gas Trade UAB (Jonava) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Ruiz Calzado, J. Wileur und N. Solárová)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den von der Europäischen Kommission am 31. Oktober 2018 erlassenen Beschluss C(2018) 7141 final der Kommission in der Beihilfensache SA.44678 (2018/N) — Litauen — Änderung der Beihilfe für den LNG Terminal in Litauen für nichtig zu erklären;
- der Kommission und gegebenenfalls den die Kommission unterstützenden Streithelfern die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt: Die Kommission habe kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und damit den Klägerinnen und anderen betroffenen Dritten ihre Verfahrensrechte nach Art. 108 Abs. 2 AEUV vorenthalten.

- Die Beweislage in diesem Fall weise darauf hin, dass die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt hätte haben und daher ein förmliches Prüfverfahren hätte einleiten müssen. Die Beweise reichten von der Dauer des Vorprüfungsverfahrens über weitere Umstände, unter denen der angefochtene Beschluss erlassen worden sei, bis hin zu inhaltlichen Fehlern des Beschlusses, der unzureichend begründet sei sowie schwere Beurteilungsfehler aufweise. Außerdem habe die Kommission äußerst relevante Aspekte ignoriert, die sie hätte berücksichtigen sollen, bevor sie zu dem Schluss gekommen sei, dass sie über hinreichende Informationen verfüge, um die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären.
- Insbesondere sei erstens die Bewertung der Notwendigkeit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und deren Umfang fehlerhaft sowie unzureichend, zweitens habe die Kommission rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Beihilfe mit dem DAWI-Rahmen vereinbar sei, drittens habe der angefochtene Beschluss die aktuellen Änderungen der Beihilfe nicht hinreichend gewürdigt und sei daher unzureichend begründet, viertens sei die Bewertung der Notwendigkeit sowie der Verhältnismäßigkeit der Beihilfemaßnahmen in dem angefochtenen Beschluss fehlerhaft sowie unzureichend und fünftens bewerte der angefochtene Beschluss die erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb bei der Versorgung mit Gas in Litauen sowie den Handel mit anderen Mitgliedstaaten nicht hinreichend.

**Klage, eingereicht am 3. April 2019 — GEA Group/Kommission****(Rechtssache T-195/19)**

(2019/C 206/53)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* GEA Group AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. du Mont, R. van der Hout und C. Wagner)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss BUDG/DGAI/C/4/PL/Ares(2019) s. 283284 der Kommission vom 24. Januar 2019 für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 266 AEUV, da mit ihm die Rückzahlung der Geldbußen verweigert worden sei, die sie gezahlt habe, um dem Beschluss C(2016) 3920 der Kommission vom 29. Juni 2016 nachzukommen.
2. Zweiter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 266 AEUV, da er *de facto* eine Wiederholung des Beschlusses C(2010) 727 (endgültig) der Kommission vom 8. Februar 2010 oder des Beschlusses C(2016) 3920 der Kommission vom 29. Juni 2016 sei, die das Gericht mit Urteil vom 15. Juli 2015, GEA Group/Kommission, T-189/10, EU:T:2015:504, bzw. vom 18. Oktober 2018, GEA Group/Kommission, T-640/16, EU:T:2018:700, beide für nichtig erklärt habe.

**Klage, eingereicht am 4. April 2019 — Wiegand-Glashüttenwerke/Kommission****(Rechtssache T-197/19)**

(2019/C 206/54)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* Wiegand-Glashüttenwerke GmbH (Steinbach am Wald, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Wagner und N. Voß)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden (Standorte Großbreitenbach und Schleusingen) die Rückzahlung von mehr als 20 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden (Standort Steinbach am Wald) die Rückzahlung von mehr als 15 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- höchst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für den Standort Steinbach am Wald die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

## **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 4. April 2019 — Glaswerk Ernstthal/Kommission**

**(Rechtssache T-199/19)**

(2019/C 206/55)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Glaswerk Ernstthal GmbH (Lauscha, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Wagner und N. Voß)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,

— hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für das Jahr 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,

- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- höchst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

**Klage, eingereicht am 5. April 2019 — BL und BM/Rat u. a.****(Rechtssache T-204/19)**

(2019/C 206/56)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* BL und BM (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)*Beklagte:* Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst und Eulex Kosovo**Anträge**

Die Kläger beantragen

- mit ihren Hauptanträgen
  - hinsichtlich der sich aus dem privatrechtlichen Vertrag ergebenden Rechte,
    - ihr Vertragsverhältnis jeweils in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umzuqualifizieren;
    - festzustellen, dass die Beklagten ihre vertraglichen Pflichten verletzt haben, insbesondere ihre Pflicht zur Einhaltung einer für die Beendigung eines unbefristeten Vertrags geltenden Kündigungsfrist;
    - infolgedessen die Beklagten zu verurteilen, ihnen eine auf der Grundlage ihres jeweiligen Dienstalters berechnete Kündigungsentschädigung zu zahlen, nämlich
      - für BL: 48 424,65 Euro;
      - für BM: 31 552,75 Euro;
    - für Recht zu erkennen, dass die Entlassung der Kläger rechtswidrig ist, und infolgedessen die Beklagten zu verurteilen, ihnen eine nach billigem Ermessen wie folgt bezifferte Entschädigung zu zahlen:
      - 75 000 Euro für den BM entstandenen Schaden;
      - 90 000 Euro für den BL entstandenen Schaden;
    - festzustellen, dass die Beklagten die anlässlich des Vertragsendes auszustellenden gesetzlichen Sozialunterlagen nicht haben ausstellen lassen, und
      - sie zu verurteilen, ihnen ein Zwangsgeld von 100 Euro pro Verzögerungstag ab Erhebung der vorliegenden Klage zu zahlen;
      - sie zu verurteilen, ihnen die anlässlich des Vertragsendes auszustellenden Sozialunterlagen zu übermitteln;
    - die Beklagten zur Zahlung von Zinsen auf die vorgenannten Beträge nach dem belgischen gesetzlichen Zinssatz zu verurteilen;

- hinsichtlich der sonstigen Rechte:
  - festzustellen, dass die Kläger als Bedienstete auf Zeit eines der drei erstgenannten Beklagten hätten eingestellt werden müssen und die drei erstgenannten Beklagten die Kläger in Bezug auf ihre Besoldung, ihre Ruhegehaltsansprüche und damit zusammenhängende Vergünstigungen sowie hinsichtlich der Sicherheit einer zukünftigen Beschäftigung ohne sachlichen Grund diskriminiert haben;
  - die drei erstgenannten Beklagten zu verurteilen, jeden der Kläger für die Verluste an Einkünften, Ruhegehältern, Zulagen und Vergünstigungen, die durch die in der Klageschrift genannten Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht verursacht wurden, zu entschädigen;
  - sie zur Zahlung von Zinsen auf diese Beträge zu verurteilen;
  - den Parteien eine Frist zu setzen für die Festlegung dieser Entschädigung unter Berücksichtigung der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe, in der die Kläger jeweils einzustellen gewesen wären, der durchschnittlichen Erhöhung der Bezüge, der Entwicklung ihrer jeweiligen Laufbahn und der Zulagen, die sie dann aufgrund dieser Verträge als Bedienstete auf Zeit hätten erhalten müssen, und das Ergebnis mit den Bezügen zu vergleichen, die sie tatsächlich erhalten haben;
- hilfsweise,
  - die Organe zu verurteilen, die Kläger aus außervertraglicher Haftung wegen Missachtung ihrer Grundrechte nach billigem Ermessen wie folgt zu entschädigen:
    - 105 000 Euro im Fall von BM;
    - 130 000 Euro im Fall von BL;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kläger machen im Einzelnen sieben Klagegründe geltend, um zu erreichen, dass ihre Arbeitsverträge bei den Organen in unbefristete Arbeitsverträge umqualifiziert werden und der Schaden ersetzt wird, der ihnen nach ihrem Vorbringen durch die Entscheidung, ihren jeweiligen Vertrag nicht zu verlängern, sowie durch die Entscheidung der Organe, auf das internationale Vertragspersonal einen nicht mit ihren Grundrechten im Einklang stehenden Status anzuwenden, entstanden ist.

1. Rechtsmissbrauch der Beklagten durch die Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Verträge und Verstoß der Beklagten gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
2. Verstoß der Beklagten gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.
3. Verletzung des Rechts der Kläger auf rechtliches Gehör durch die Beklagten.
4. Durch die Beklagten verursachte Rechtsunsicherheit der Kläger und Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung durch die Beklagten.

5. Verstoß der Beklagten gegen das Gebot der Konsultation der Personalvertreter.
6. Verstoß der Beklagten gegen den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis.
7. Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch die Beklagten.

Darüber hinaus machen die Kläger geltend, es bestehe eine Diskriminierung der bei den Organen beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich zu den Rechten, die den Bediensteten auf Zeit gewährt würden, insbesondere im Hinblick auf die Nichtzahlung verschiedener Zulagen, die Leistung von Beiträgen zum Ruhegehaltsfonds, die Erstattung von Auslagen und, potenziell, die Nichtberücksichtigung des Dienstalters von 20 Jahren.

---

**Klage, eingereicht am 5. April 2019 — Egger Beschichtungswerk Marienmünster/Kommission**

**(Rechtssache T-206/19)**

(2019/C 206/57)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Egger Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG (Marienmünster-Vörden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,

- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA. 34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

**Klage, eingereicht am 5. April 2019 — Yara Brunsbüttel/Kommission****(Rechtssache T-207/19)**

(2019/C 206/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Klägerin:* Yara Brunsbüttel GmbH (Büttel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- höchst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 5. April 2019 — Nolte Holzwerkstoff/Kommission**

**(Rechtssache T-208/19)**

(2019/C 206/59)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Nolte Holzwerkstoff GmbH & Co. KG (Germersheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Glatfelter Gernsbach/Kommission**

**(Rechtssache T-215/19)**

(2019/C 206/60)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Glatfelter Gernsbach GmbH (Gernsbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für das Jahr 2012 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

**Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Glatfelter Steinfurt/Kommission****(Rechtssache T-216/19)**

(2019/C 206/61)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* Glatfelter Steinfurt GmbH (Steinfurt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Schott/Kommission**

**(Rechtssache T-217/19)**

(2019/C 206/62)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Schott AG (Mainz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Voß)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,

- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
  
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
  
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
  
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG <sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Evonik Degussa/Kommission**

**(Rechtssache T-218/19)**

(2019/C 206/63)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Evonik Degussa GmbH (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,

- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA. 34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

**Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Julius Schulte Trebsen/Kommission****(Rechtssache T-219/19)**

(2019/C 206/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG (Trebsen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für das Jahr 2012 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- höchst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Mitsubishi Polyester Film/Kommission**

**(Rechtssache T-220/19)**

(2019/C 206/65)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Mitsubishi Polyester Film GmbH (Wiesbaden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,

- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

**Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Nippon Gases Deutschland/Kommission**

**(Rechtssache T-221/19)**

(2019/C 206/66)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Nippon Gases Deutschland GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,

- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Sappi Alfeld/Kommission**

**(Rechtssache T-222/19)**

(2019/C 206/67)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Sappi Alfeld GmbH (Alfeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 8. April 2019 — Clariant Produkte (Deutschland)/Kommission**

**(Rechtssache T-223/19)**

(2019/C 206/68)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Parteien

*Klägerin:* Clariant Produkte (Deutschland) GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

Beklagte: Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Metsä Tissue/Kommission**

**(Rechtssache T-224/19)**

(2019/C 206/69)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Metsä Tissue GmbH (Kreuzau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kachel und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,

- höchst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

**Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Linde Gas/Kommission****(Rechtssache T-225/19)**

(2019/C 206/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG (Pullach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kachel und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (Abl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- höchst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Radici Chimica Deutschland/Kommission**

**(Rechtssache T-226/19)**

(2019/C 206/71)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Radici Chimica Deutschland GmbH (Elsteraue, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kachel und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

**Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Ronal/Kommission**

**(Rechtssache T-227/19)**

(2019/C 206/72)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

## Parteien

*Klägerin:* Ronal GmbH (Forst, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kachel und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG <sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Hüttenwerke Krupp Mannesmann/Kommission**

**(Rechtssache T-228/19)**

(2019/C 206/73)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (Duisburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kachel und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,

— hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, sowie

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

**Klage, eingereicht am 8. April 2019 — AlzChem Trostberg/Kommission**

**(Rechtssache T-229/19)**

(2019/C 206/74)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* AlzChem Trostberg GmbH (Trostberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Wagner und N. Voß)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,

- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Evonik Functional Solutions/Kommission**

**(Rechtssache T-230/19)**

(2019/C 206/75)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Evonik Functional Solutions GmbH (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Voß und D. Fouquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 (ABl. 2019, L 14, S. 1) für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären,
- weiter hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 20 %, für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % und für Bandlastverbraucher mit mindestens 8 000 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 10 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er für Bandlastverbraucher mit mindestens 7 500 Jahresbenutzungsstunden die Rückzahlung von mehr als 15 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet,

- höchst hilfsweise, den Beschluss SA. 34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28. Mai 2018 zum Az. C(2018) 3166 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären, soweit er die Rückzahlung von mehr als 20 % der veröffentlichten Netzentgelte anordnet, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Beklagte bei ihrer Prüfung der streitgegenständlichen Netzentgeltbefreiung rechtsfehlerhaft das Vorliegen des Einsatzes staatlicher Mittel angenommen habe.

Zudem sei bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Selektivität“ das Referenzsystem fehlerhaft und unvollständig bestimmt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass die Beklagte aufgrund der unvollständigen Bestimmung des Referenzsystems gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass mit der Entscheidung der Beklagten nur Nachzahlungspflichten für Bandlastverbraucher, die in den Jahren 2012 und 2013 vollständig von den Netzentgelten befreit wurden, bestimmt würden. Folglich würden diese Bandlastverbraucher gegenüber Bandlastverbrauchern, die für denselben Zeitraum pauschale Netzentgeltreduzierungen in Anspruch genommen haben und für die keine Nachzahlungspflichten bestimmt wurden, ungleich behandelt und ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Hierzu wird zudem gerügt, dass die Beklagte hinsichtlich der Ungleichbehandlung gegen ihre Begründungspflicht gemäß Art. 263 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe. Die Ungleichbehandlung würde außerdem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG<sup>(1)</sup> verletzen.

3. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die Klägerin aufgrund der individuellen Umstände darauf vertrauen durfte, die gewährten Sondernetzentgelte behalten zu dürfen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

**Klage, eingereicht am 4. April 2019 — HIM/Kommission****(Rechtssache T-235/19)**

(2019/C 206/76)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Health Information Management (HIM) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Zeegers)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären und folglich
- zu entscheiden, dass die Klägerin die am 4. Februar 2019 ausgestellten Belastungsanzeigen mit der Nr. 3241901815 (94 445,00 Euro) und der Nr. 3241901886 (121 517,00 Euro) nicht bezahlen muss, und, soweit erforderlich, diese Belastungsanzeigen nach Art. 263 und 264 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Zahlung sämtlicher Kosten aufzuerlegen, deren Betrag vorläufig auf 8 000 Euro festgesetzt wird.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe.

1. Der endgültige Prüfbericht sei nicht übermittelt worden. Es sei der Klägerin nicht möglich gewesen, ihren Standpunkt in Kenntnis der Sachlage geltend zu machen. Die fehlende Übermittlung bewirke, dass die von der Kommission ausgestellten Belastungsanzeigen nicht gerechtfertigt seien.
2. Der Prüfer und die Kommission hätten die Regeln zur Bestimmung der förderfähigen Kosten nicht beachtet. Die Klägerin stellt den Standpunkt der Kommission in Abrede, die durch ihre Entscheidung eine Voraussetzung hinzugefügt habe, die von den insbesondere im Bereich Telearbeit geltenden Bestimmungen nicht vorgesehen werde; das Verhalten der Kommission sei widersprüchlich dazu gewesen, wie sie sich bei früheren die Klägerin betreffenden Prüfungen verhalten habe.

**Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Giant Electric Vehicle Kunshan/Kommission****(Rechtssache T-242/19)**

(2019/C 206/77)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (Kunshan, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. De Baere)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 <sup>(1)</sup> aufzuheben, soweit sie die Klägerin betrifft, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass Käufe der Gruppe der Klägerin von Aluminium-Rohstoffen erheblichen Staatseingriffen ausgesetzt gewesen seien und nicht im Wesentlichen auf Marktwerten gemäß Art. 2 Abs. 7 Buchst. c erster Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 <sup>(2)</sup> beruht hätten.
2. Die Beklagte habe einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Gruppe der Klägerin gemäß Art. 2 Abs. 7 Buchst. c dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2016/1036 nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems ausgesetzt gewesen sei.
3. Die Beklagte habe sowohl gegen Art. 2 Abs. 10 Satz 1 als auch gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. d Ziff. i und ii der Verordnung (EU) 2016/1036 verstoßen, da sie keinen gerechten Vergleich durchgeführt habe, indem sie den Normalwert nicht um die Unterschiede in den Handelsstufen zwischen Ausfuhrpreisen und Normalwert angepasst und die Klägerin nicht mit den Informationen versorgt habe, die sie für die Bezifferung ihres Berichtigungsantrags benötigt hätte.
4. Die Beklagte habe gegen Art. 3 Abs. 2, 3 und 6 der Verordnung (EU) 2016/1036 verstoßen, indem sie für die Zwecke der Berechnung der Unterbietung die Einfuhrpreise nicht mit den Preisen gleichartiger Waren, die von den Wirtschaftszweigen der Europäischen Union auf der gleichen Handelsstufe hergestellt würden, und an dem Punkt, an dem die Waren miteinander in Wettbewerb träten, verglichen habe.

---

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 16, 18.1.2019, S. 108).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176, 30.6.2016, S. 21).

---

**Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Giant Electric Vehicle Kunshan/Kommission**

**(Rechtssache T-243/19)**

(2019/C 206/78)

*Verfahrenssprache:* Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (Kunshan, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. De Baere)

Beklagte: Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission vom 17. Januar 2019 <sup>(1)</sup> aufzuheben, soweit sie die Klägerin betrifft, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt.

1. Die Beklagte habe einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Motor- und Akkumulatorkäufe der Klägerin subventioniert worden seien und damit ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 <sup>(2)</sup> vorliege. Dieser Klagegrund hat vier Teile:
  - Die Beklagte habe nicht nachgewiesen, dass die chinesische Regierung die chinesischen Motor- und Akkumulatorlieferanten der Klägerin betraut oder angewiesen habe;
  - die Beklagte habe nicht bewiesen, dass die behauptete finanzielle Beihilfe der chinesischen Regierung der Klägerin einen Vorteil verschafft habe;
  - die Beklagte habe ihre Feststellungen bezüglich der Klägerin auf eine fehlerhafte Anwendung von Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/1037 gestützt;
  - die Beklagte habe keine Verbindung zwischen lokal erworbenen Motoren und Akkumulatoren sowie in die Europäische Union ausgeführten Elektrofahrrädern bewiesen.
2. Die Beklagte habe einen offenkundigen Fehler bei der Berechnung der Höhe der Subvention begangen, indem sie zu Unrecht Vorteile berücksichtigt habe, die in keinem Zusammenhang mit für den freien Verkehr in der Europäischen Union freigegebenen Elektrofahrrädern stünden.
3. Die Beklagte habe einen offenkundigen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Verwendung von Bankakzepten eine finanzielle Beihilfe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1037 darstelle.
4. Die Beklagte habe nicht nachgewiesen, dass die Verwendung von Bankakzepten der Klägerin einen Vorteil verschafft habe.
5. Die Beklagte habe die Spezifität der behaupteten Subvention, die mittels Bankakzepten gewährt worden sein solle, nicht nachgewiesen und dadurch gegen Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 verstoßen.

6. Die Beklagte habe einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Klägerin mit dem Erwerb von Landnutzungsrechten einen Vorteil erlangt habe.
7. Die Beklagte habe gegen Art. 8 Abs. 1, 2 und 5 der Verordnung (EU) 2016/1037 verstoßen, indem sie für die Zwecke der Berechnung der Unterbietung die Einfuhrpreise nicht mit den Preisen gleichartiger Waren, die von den Wirtschaftszweigen der Europäischen Union auf der gleichen Handelsstufe hergestellt worden seien, und an dem Punkt, an dem die Waren miteinander in Wettbewerb träten, verglichen habe.

---

(<sup>1</sup>) Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 16, 18.1.2019, S. 5).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176, 30.6.2016, S. 55).

---

**Klage, eingereicht am 11. April 2019 — Café Camelo/EUIPO — Camel Brand (CAMEL BRAND FOOD PRODUCTS)**

**(Rechtssache T-244/19)**

(2019/C 206/79)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Café Camelo, SL (Villanueva del Pardillo, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Justo Bailey)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Camel Brand Co. Ltd (Zebbug, Malta)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsmarkenanmeldung — Anmeldung Nr. 15 710 692

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Februar 2019 in der Sache R 1165/2018-1

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO (und im Falle ihres Verfahrensbeitritts der Streithelferin) die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

**Klage, eingereicht am 12. April 2019 — Thunus u. a./EIB**

**(Rechtssache T-247/19)**

(2019/C 206/80)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Kläger:* Vincent Thunus (Contern, Luxemburg) und sieben weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank

### **Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären, einschließlich der darin enthaltenen Einrede der Rechtswidrigkeit;
- infolgedessen,
  - die in ihren Gehaltsabrechnungen vom Februar 2018 enthaltene Entscheidung aufzuheben, mit der die für das Jahr 2018 auf 0,7 % begrenzte jährliche Anpassung des Grundgehalts festgesetzt wurde, und folglich die in den späteren Gehaltsabrechnungen enthaltenen ähnlichen Entscheidungen aufzuheben;

- folglich die Beklagte zu verurteilen,
  - zum Ersatz des materiellen Schadens Folgendes zu zahlen: (i) das ausstehende Gehalt, das sich aus der Anwendung der jährlichen Anpassung für 2018 ergibt, d. h. eine Erhöhung um 1,4 % für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 zum 31. Dezember 2018; (ii) das ausstehende Gehalt entsprechend den Folgen der Anwendung der jährlichen Anpassung von 0,7 % für 2018 auf den Betrag der ab Januar 2018 gezahlten Gehälter; (iii) Verzugszinsen auf die ausstehenden Gehälter bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge, berechnet auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Satzes, der für den betreffenden Zeitraum gilt, zuzüglich drei Prozentpunkte;
- falls die Beklagte sie nicht von sich aus vorlegt, ihr im Wege prozessleitender Maßnahmen die Vorlage folgender Dokumente aufzugeben:
  - die Entscheidung des Verwaltungsrats der EIB vom 18. Juli 2017 (CA/505/17);
  - die Entscheidung des Direktoriums vom 30. Januar 2018 (MC-021-ADM-15-2018);
  - den Vermerk der Personaldirektion vom 25. Januar 2018 (CS/PERS-QMS/ACB/2018-0011);
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kläger stützen ihre Klage zum einen hinsichtlich der Entscheidung des Verwaltungsrats vom 18. Juli 2017 auf zwei Klagegründe, und zum anderen in Bezug auf die Entscheidung des Direktoriums vom 30. Januar 2018 auf drei Klagegründe.

Hinsichtlich der Entscheidung des Verwaltungsrats vom 18. Juli 2017:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit
2. Verletzung des berechtigten Vertrauens und der erworbenen Rechte

In Bezug auf die Entscheidung des Direktoriums vom 30. Januar 2018:

1. Verletzung der in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Verfahrensgarantien
2. Verletzung des Konsultationsrechts des Personalrats
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Was den Schadensersatzanspruch betrifft, verlangen die Kläger Zahlung der geschuldeten Gehaltsdifferenz in Höhe von 1,4 % seit dem 1. Januar 2018 (einschließlich der Auswirkung dieser Erhöhung auf die Vermögensvorteile) zuzüglich Verzugszinsen.

---

**Klage, eingereicht am 18. April 2019 — Stada Arzneimittel/EUIPO — Optima Naturals (OptiMar)****(Rechtssache T-261/19)**

(2019/C 206/81)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Stada Arzneimittel AG (Bad Vilbel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Optima Naturals Srl (Gallarate, Italien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsmarke OptiMar — Unionsmarke Nr. 15 176 258*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Januar 2019 in der Sache R 1348/2018-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b. der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 17. April 2019 — Jakober/EUIPO (Form einer Tasse)****(Rechtssache T-262/19)**

(2019/C 206/82)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Kläger:* Philip Jakober (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Klink)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Dreidimensionale Unionsmarke (Form einer Tasse) — Anmeldung Nr. 15 963 994

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Februar 2019 in der Sache R 1153/2018-4

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Beschwerde begründet ist die Unionsmarkenanmeldung Nr. 15 963 994 folglich zur Eintragung ins Register des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum zugelassen wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und/oder von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 18. April 2019 — nanoPET Pharma/EUIPO — Miltenyi Biotec (viscover)**

**(Rechtssache T-264/19)**

(2019/C 206/83)

*Sprache der Klageschrift:* Deutsch

### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* nanoPET Pharma GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Miltenyi Biotec GmbH (Bergisch Gladbach, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke viscover — Unionsmarke Nr. 9 197 732

*Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren*

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Januar 2019 in der Sache R 1288/2017-5

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. b. der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 60 Abs. 2 Buchst. c. der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 19. April 2019 — Italien/Kommission**

**(Rechtssache T-265/19)**

(2019/C 206/84)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: R. Guizzi, A. Giordano und G. Palmieri, Avvocati dello Stato)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt, den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/265 der Kommission (bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C[2019] 869) über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, zugestellt am 13. Februar 2019, für nichtig zu erklären, soweit er Gegenstand der vorliegenden Klage ist.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird bezüglich der Untersuchung CEB/2017/067/IT ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. 1999, L 160, S. 103), insbesondere Art. 2 Abs. 2, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. 2005, L 209, S. 1), insbesondere Art. 31 Abs. 2, und gegen die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549) gerügt.
  - In diesem Zusammenhang wird außerdem ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 12. Dezember 2007 sowie gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes geltend gemacht.
  - Schließlich macht die Klägerin eine Überschreitung von Befugnissen sowie eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften hinsichtlich eines Begründungsmangels geltend.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird bezüglich der Untersuchung FA/2008/067/IT ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sowie ein Verstoß gegen Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union gerügt.
  - Die Italienische Republik macht daher eine Überschreitung von Befugnissen sowie eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften hinsichtlich eines Begründungsmangels und schließlich einen Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes geltend.

---

## Beschluss des Gerichts vom 17. April 2019 — Bandilla u. a./EZB

(Rechtssache T-600/16) <sup>(1)</sup>

(2019/C 206/85)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 296 vom 16.8.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-30/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

---

**Beschluss des Gerichts vom 15. April 2019 — Boehringer Ingelheim International/Kommission****(Rechtssache T-191/17)** <sup>(1)</sup>

(2019/C 206/86)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 178 vom 6.6.2017.

**Beschluss des Gerichts vom 11. April 2019 — Bruel/Kommission****(Rechtssache T-202/18)** <sup>(1)</sup>

(2019/C 206/87)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 166 vom 14.5.2018.

**Beschluss des Gerichts vom 12. April 2019 — Hankintatukku Arno Latvus/EUIPO — Triaz Group (VIVANIA)****(Rechtssache T-4/19)** <sup>(1)</sup>

(2019/C 206/88)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 72 vom 25.2.2019.

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**